

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Bundes 2022

Eidgenössische Finanzverwaltung

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Order address	Schweiz
Bestellnummer	601.22504
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Order number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reproduction	Authorized (please mention the source)

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze	5
L'essentiel en bref	7
L'essenziale in breve	9
Key facts	11
1 Auftrag	14
1.1 Prüfungsumfang und -grundsätze	14
1.2 Beschränkung des Prüfungsumfangs.....	15
1.3 Schlussbesprechung	15
2 Durchführung und Ergebnisse der Revision	16
2.1 Rückstellung Verrechnungssteuer (ESTV).....	16
2.2 Meinungsverschiedenheit zur Finanzierungsrechnung (EFV / ESTV)	17
2.3 Bestimmungen der Schuldenbremse – Amortisationskonto (EFV)	18
2.4 Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie.....	19
2.5 Rettungsschirm für systemkritische Stromunternehmen (BFE)	26
2.6 Winterreserve (BFE).....	27
2.7 Personalvorsorgeverpflichtungen – Versicherungsmathematische Annahmen (EPA / EFV)	27
2.8 Datenmigration SAP R3 auf Oracle nach SAP R3 auf Hana (BIT / EFV).....	28
2.9 Dolose Handlungen.....	28
3 Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung	30
3.1 Identifizierte Fehler, die keiner Korrektur bedürfen (ESTV / EFV)	30
3.2 Projekt Mitholz – Rückstellungen (GS-VBS).....	31
3.3 Absicherungsstrategie Air2030 (EFV)	31
3.4 Nicht gebuchte Rückstellung für zweckgebundene Abgaben (BAZG).....	32
3.5 Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage (EFV).....	32
3.6 Einführung von neuen Rechnungslegungsstandards (EFV)	33
4 Nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen	34
4.1 Korrigierte Prüfungsdifferenzen	34
4.2 Nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen.....	34
4.3 Ungenügende Anhangsangaben oder Fehldarstellungen in der Jahresrechnung.....	35
4.4 Gesamtbeurteilung.....	35

5	Internes Kontrollsystem	36
5.1	Die EFK bestätigt die Existenz des IKS in der Bundesverwaltung	36
5.2	Die generellen IT-Kontrollen sind existent und wirksam – aber es besteht klarer Handlungsbedarf	36
5.3	IKS-Beurteilung der Rechnungsjahre 2021 und 2022	37
5.4	Erläuterungen zur IKS-Beurteilung 2022	39
5.5	Rotationsplanung für die Funktionsprüfungen	44
6	Nachverfolgung von Sachverhalten aus früheren Prüfungen.....	47
6.1	Deckungskapital für die Versicherung von Lokalangestellten des EDA.....	47
6.2	Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO (EFV)	47
6.3	Geschlossene Vorsorgewerke können saniert werden (EFV).....	47
7	Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen	48
8	Weitere zu kommunizierende Sachverhalte	49
8.1	Wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit der EFV.....	49
8.2	Feststellungen der kantonalen Finanzkontrollen zur direkten Bundessteuer	49
8.3	Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften	49
8.4	Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	49
8.5	Sonstige Informationen	50
	Anhang 1: Übersicht über die bedeutsamen Verwaltungseinheiten.....	51
	Anhang 2: Übersicht über die im BIT und in der FUB geprüften finanzrelevanten Systeme	52
	Anhang 3: Abkürzungen.....	55

Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Bundes 2022

Eidgenössische Finanzverwaltung

Das Wesentliche in Kürze

Die Jahresrechnung des Bundes 2022 schliesst mit einem Jahresverlust von 2396 Millionen Franken ab. Der operative Ertrag beläuft sich auf 75 613 Millionen Franken. Der operative Aufwand beträgt 78 902 Millionen Franken. Zusätzlich belastet das negative Finanzergebnis von 623 Millionen Franken die Erfolgsrechnung. Das positive Ergebnis aus Beteiligungen hat das Jahresergebnis um 1516 Millionen Franken verbessert. 71 043 Millionen Franken (94,5 % des operativen Ertrags) sind Fiskalerträge.

Der ausserordentliche Aufwand beträgt 3049 Millionen Franken oder knapp 4 % des operativen Aufwandes. Davon sind 2347 Millionen Franken im Zusammenhang mit den Coronamassnahmen entstanden. Die übrigen 702 Millionen Franken stehen im Zusammenhang mit Ausgaben für Sozialhilfe zugunsten von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine. Der Transferaufwand mit 59 980 Millionen Franken macht 2022 76 % des operativen Aufwandes aus. Der Eigenaufwand des Bundes von 15 743 Millionen Franken trägt knapp 20 % zum ordentlichen Aufwand bei. Die restlichen 130 Millionen Franken des operativen Aufwandes resultieren aus Einlagen in Spezialfinanzierungen.

Die EFK empfiehlt, die Bundesrechnung 2022 zu genehmigen

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft die Bundesrechnung nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Die Bundesversammlung kann sich bei der jährlichen Genehmigung der Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Jahresrechnung des Bundes) darauf verlassen, dass ein unabhängiges Kontrollorgan die Rechnung geprüft hat. Im Bericht vom 29. März 2023 hat die EFK der Bundesversammlung empfohlen, die Jahresrechnung für das Jahr 2022 trotz Einschränkung zu genehmigen. Die Einschränkung bezieht sich, wie seit 2017, auf die Meinungsverschiedenheit bezüglich der Verbuchung der Veränderung der Rückstellung Verrechnungssteuer. Rückstellungsveränderungen (500 Millionen Franken im Jahr 2022) fallen nicht unter die Definition von laufenden Einnahmen und Ausgaben gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG)¹. Im Rechnungsjahr 2023 wird die 2022 in Kraft gesetzte Änderung des FHG umgesetzt. Die Einschränkung wird damit bei der Jahresrechnung 2023 hinfällig. Deshalb wird die Jahresrechnung dennoch zur Abnahme empfohlen.

Die EFK ist gesetzlich verpflichtet, das Interne Kontrollsystem (IKS) zu prüfen. Basierend auf dieser Prüfung gibt sie jährlich ein Urteil über die Existenz des IKS ab. Die EFK hat diese für das Rechnungsjahr 2022 bestätigt. Bei den generellen IT-Kontrollen in der Verantwortung des Bundesamts für Informatik und Telekommunikation besteht insbesondere im Bereich der Zugriffsrechte zu Datenbanken dringender Handlungsbedarf.

¹ Massgebend ist hier das FHG in der Version vom 1. Januar 2016.

Die Schätzung der Rückstellung Verrechnungssteuer bleibt eine Herausforderung

Für die Berechnung der Rückstellung VST besteht seit 2019 ein neues Schätzmodell. Dieses wurde 2020, 2021 angepasst und 2022 weiter optimiert. Nur so konnte die bestmögliche Schätzung erzielt werden. Nach Berücksichtigung der Anpassungen 2022 wurde die Rückstellung im Vergleich zum Vorjahr um 500 Millionen Franken erhöht. Diese Erhöhung ist nachvollziehbar. Die Qualität eines Schätzmodells zeigt sich unter anderem in seiner stetigen Anwendung. Dieser Grundsatz konnte bisher nicht eingehalten werden. Änderungen, wie beispielsweise die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF), wirken sich auf die Datengrundlagen aus und machen Anpassungen notwendig.

Der Aufwand für Corona-Massnahmen hat nach Spitzenwerten 2020 und 2021 deutlich abgenommen

Die Situation hat sich 2022 weiter beruhigt. Für Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Pandemie auf Gesellschaft und Wirtschaft hat der Bund Aufwände von 2781 Millionen Franken verbucht. Dieser Wert liegt deutlich unter den Vorjahren: 2020 wurde ein Aufwand von 16 889 Millionen Franken verbucht, 2021 von 13 870 Millionen. Verschiedene erfasste Abgrenzungen basieren auf Schätzungen, die teilweise mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind. Abweichungen zwischen den Schätzwerten und den effektiven Werten werden einen Einfluss auf die Jahresrechnung 2023 haben.

Gesetzliche Vorgaben wirken sich auf die Jahresrechnung des Bundes aus

Aufgrund von Art. 5 FHG sind der Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) des Bundes nicht in der Bundesrechnung enthalten. Eine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage ist deshalb auf Stufe Bundesrechnung nicht möglich. Ohne die Auslagerung des BIF wäre das Eigenkapital in der Bundesrechnung um 4,6 Milliarden Franken tiefer. Der massgebende Artikel 5 des FHG soll angesichts ungewollter Auswirkungen auf die Schuldenbremse nicht geändert werden. Der Sachverhalt ist in der Jahresrechnung offengelegt.

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt und erhoben. Anschliessend liefern sie dem Bund seinen Anteil ab. 2022 waren dies brutto vor Kantonsanteilen mehr als 26 Milliarden Franken. Jährliche nachträgliche Prüfungen in diesem Bereich obliegen den kantonalen Finanzkontrollen. Die EFK verfügt über keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen.

Rapport détaillé sur la révision du compte 2022 de la Confédération

Administration fédérale des finances

L'essentiel en bref

Le compte annuel de la Confédération 2022 affiche un résultat négatif de 2396 millions de francs. Les revenus opérationnels s'élevaient à 75 613 millions de francs, les charges opérationnelles à 78 902 millions de francs. Par ailleurs, le résultat financier négatif de 623 millions de francs péjore le compte de résultats. Le résultat positif des participations a amélioré le résultat annuel de 1516 millions de francs. Les revenus fiscaux s'élèvent à 71 043 millions de francs (94,5 % des revenus opérationnels).

Les charges extraordinaires s'élèvent à 3049 millions de francs, soit près de 4 % des charges opérationnelles. Sur ce montant, 2347 millions de francs ont été engendrés par les mesures prises pour lutter contre la pandémie de COVID-19. Les 702 millions de francs restants sont liés aux dépenses d'aide sociale en faveur des personnes venant d'Ukraine bénéficiant du statut de protection S. En 2022, les charges de transfert de 59 980 millions de francs représentent 76 % des charges opérationnelles. Les charges propres de la Confédération de 15 743 millions de francs contribuent à près de 20 % aux charges ordinaires. Les 130 millions de francs restants des charges opérationnelles concernent des attributions à des financements spéciaux.

Le CDF recommande d'approuver le compte 2022 de la Confédération

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) vérifie le compte de la Confédération selon des principes de révision reconnus. Au moment d'approuver annuellement le compte d'État de la Confédération suisse (compte annuel de la Confédération), l'Assemblée fédérale peut s'appuyer sur le fait que ce compte a été vérifié par un organe de contrôle indépendant. Dans son rapport du 29 mars 2023, le CDF a recommandé aux Chambres fédérales d'adopter le compte de la Confédération pour l'année 2022, malgré une réserve. La réserve porte, comme depuis 2017, sur la divergence d'opinion relative à la comptabilisation de la variation de la provision pour l'impôt anticipé. Les variations de provisions (500 millions de francs en 2022) ne relèvent pas de la définition des recettes et des dépenses courantes au sens de la Loi sur les finances (LFC)¹. La modification de la LFC, entrée en vigueur en 2022, sera mise en œuvre en 2023. Cette réserve deviendra donc caduque dans le compte 2023. C'est pourquoi il est recommandé d'approuver le compte annuel de la Confédération.

Le CDF est tenu par la loi de vérifier le système de contrôle interne (SCI). Sur la base de cet examen, il évalue chaque année l'existence du SCI. Le CDF l'a confirmée pour l'exercice comptable 2022. S'agissant des contrôles informatiques généraux sous la responsabilité de l'Office fédéral de l'informatique et de la télécommunication, des mesures urgentes s'imposent, en particulier dans le domaine des droits d'accès aux bases de données.

¹ La version déterminante de la LFC est celle du 1^{er} janvier 2016.

L'estimation de la provision pour l'impôt anticipé reste un défi

Depuis 2019, un nouveau modèle est appliqué pour calculer la provision pour l'impôt anticipé. Ce modèle a été adapté en 2020 et en 2021 et encore optimisé en 2022. Ce n'est qu'ainsi que la meilleure estimation possible a pu être obtenue. Compte tenu des adaptations de 2022, la provision a été relevée de 500 millions par rapport à l'exercice précédent. Cette augmentation est compréhensible. La qualité d'un modèle d'estimation apparaît notamment lorsque ce modèle est appliqué en permanence. Or, ce principe n'a pas pu être respecté jusqu'à présent. Les modifications, comme par exemple la réforme fiscale et le financement de l'AVS (RFFA), ont des incidences sur les bases de données et nécessitent des adaptations.

Les dépenses affectées aux mesures de lutte contre la pandémie ont nettement diminué après avoir atteint des pics en 2020 et 2021

En 2022, la situation a continué à se normaliser. Pour les mesures destinées à réduire l'impact de la pandémie sur la société et sur l'économie, la Confédération a comptabilisé des charges à hauteur de 2781 millions de francs. Ce chiffre est nettement inférieur à celui des années précédentes : les charges comptabilisées étaient de 16 889 millions de francs en 2020 et de 13 870 millions en 2021. Diverses régularisations comptabilisées s'appuient sur des estimations parfois grevées d'incertitudes considérables. Les écarts entre les valeurs estimées et effectives auront une influence sur le compte 2023.

Incidence des dispositions légales sur le compte de la Confédération

En vertu de l'art. 5 LFC, ni le fonds d'infrastructure ferroviaire (FIF) ni le fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA) ne sont compris dans le compte de la Confédération. Par conséquent, une évaluation exhaustive de la situation du patrimoine et de la dette n'est pas possible au niveau du compte de la Confédération. Si le FIF n'avait pas été externalisé, le capital propre figurant au compte de la Confédération serait inférieur de 4,6 milliards de francs. L'article 5 LFC ne doit pas être modifié en raison de conséquences indésirables sur le frein à l'endettement. Ces considérations sont mentionnées dans le compte.

Les cantons déterminent le montant de l'impôt fédéral direct et perçoivent ce dernier. Puis ils versent à la Confédération la part qui lui revient. En 2022, ce montant représentait plus de 26 milliards de francs bruts avant déduction des parts cantonales. Il incombe aux contrôles cantonaux des finances de procéder chaque année à des audits en la matière. Le CDF n'est pas habilité à vérifier les rapports des cantons.

Texte original en allemand

Rapporto dettagliato sulla verifica del conto annuale della Confederazione 2022

Amministrazione federale delle finanze

L'essenziale in breve

Il conto annuale della Confederazione 2022 chiude con una perdita di 2396 milioni di franchi. I ricavi operativi ammontano a 75 613 milioni di franchi. Le spese operative sono pari a 78 902 milioni di franchi. Inoltre, il risultato finanziario negativo di 623 milioni di franchi grava sul conto economico. Il risultato positivo da partecipazioni ha migliorato il risultato annuale di 1516 milioni di franchi. Il gettito fiscale ammonta a 71 043 milioni di franchi (il che corrisponde al 94,5 % dei ricavi operativi).

Le spese straordinarie raggiungono 3049 milioni di franchi e corrispondono quasi al 4 per cento delle spese operative. Di queste, 2347 milioni di franchi sono riconducibili ai provvedimenti adottati per contrastare il coronavirus. I rimanenti 702 milioni di franchi riguardano le uscite per l'aiuto sociale a favore delle persone con statuto di protezione S provenienti dall'Ucraina. Nel 2022 le spese di riversamento pari a 59 980 milioni di franchi corrispondono al 76 per cento delle spese operative. Le spese proprie della Confederazione di 15 743 milioni di franchi rappresentano quasi il 20 per cento delle spese ordinarie. I rimanenti 130 milioni di franchi delle spese operative risultano da conferimenti in finanziamenti speciali.

Il CDF raccomanda di approvare il conto della Confederazione 2022

Il Controllo federale delle finanze (CDF) verifica il conto della Confederazione in base ai principi riconosciuti in materia di revisione. In occasione dell'approvazione annuale del consuntivo della Confederazione Svizzera (conto annuale della Confederazione), l'Assemblea federale può avere la garanzia che il summenzionato conto sia stato verificato da un organo di controllo indipendente. Nel rapporto del 29 marzo 2023, il CDF ha raccomandato all'Assemblea federale di approvare, nonostante una riserva espressa, il conto annuale della Confederazione per l'esercizio 2022. Come accade dal 2017, la riserva si riferisce a divergenze riguardanti la contabilizzazione della modifica relativa all'accantonamento per l'imposta preventiva. Le modifiche relative agli accantonamenti (500 mio. fr. nel 2022) non rientrano nella definizione delle cosiddette entrate e uscite correnti contenuta nella legge federale sulle finanze della Confederazione (LFC)¹. Nell'esercizio 2023 sarà attuata la modifica della LFC entrata in vigore nel 2022. Nel quadro del conto annuale della Confederazione 2023 questa riserva diventerà quindi obsoleta. Pertanto il CDF raccomanda di approvare il conto annuale.

Il CDF è obbligato per legge a verificare il sistema di controllo interno (SCI). Su tale base, ogni anno fornisce un giudizio sull'esistenza del SCI. Per l'esercizio 2022 la sua esistenza è stata confermata. Nell'ambito dei controlli informatici generali di competenza dell'Ufficio federale dell'informatica e della telecomunicazione esiste un'urgente necessità di intervento soprattutto per quanto riguarda i diritti di accesso alle banche dati.

¹ In questo contesto è determinante la versione del 1° gennaio 2016.

La stima concernente l'accantonamento per l'imposta preventiva rimane una sfida

Dal 2019 viene applicato un nuovo modello di stima per calcolare l'accantonamento nell'ambito dell'imposta preventiva. Questo modello è stato adeguato negli anni 2020 e 2021 e ulteriormente perfezionato nel 2022. Solo in questo modo è stato possibile ottenere la stima più accurata possibile. Dopo aver tenuto conto degli adeguamenti del 2022, l'accantonamento è aumentato di 500 milioni di franchi rispetto all'anno precedente. Questo aumento è comprensibile. Per poter valutare la qualità di un modello di stima è, tra l'altro, necessario applicarlo in modo costante. Finora non era stato possibile rispettare questo principio. Le modifiche quali la riforma fiscale e il finanziamento dell'AVS (RFFA) si ripercuotono sulle basi di dati e rendono necessari gli adeguamenti corrispondenti.

Dopo il picco registrato negli anni 2020 e 2021, le spese sostenute per i provvedimenti COVID-19 sono diminuite sensibilmente

Nel 2022 la situazione ha continuato a normalizzarsi. Per i provvedimenti adottati per arginare le ripercussioni della crisi pandemica sulla società e sull'economia, la Confederazione ha contabilizzato spese pari a 2781 milioni di franchi. Questo valore è nettamente inferiore rispetto agli anni precedenti: nel 2020 e nel 2021 sono state contabilizzate spese per rispettivamente 16 889 e 13 870 milioni di franchi. Diverse delimitazioni registrate si basano su stime caratterizzate in parte da un considerevole grado d'incertezza. Gli scostamenti tra i valori stimati e quelli effettivi avranno un impatto sul conto annuale 2023.

Le disposizioni legali si ripercuotono sul conto annuale della Confederazione

Conformemente all'articolo 5 LFC, il Fondo per l'infrastruttura ferroviaria (FIF) e il Fondo per le strade nazionali e il traffico d'agglomerato (FOSTRA) non figurano nel conto della Confederazione. Pertanto, il conto della Confederazione non consente di effettuare una valutazione esaustiva inerente alla situazione del patrimonio e del debito. Se il FIF non fosse stato scorporato, il capitale proprio del conto della Confederazione sarebbe di 4,6 miliardi più basso. L'articolo 5 LFC è un articolo determinante e non deve essere modificato in considerazione degli eventuali effetti indesiderati sul freno all'indebitamento. I fatti sono esposti nel conto annuale.

La tassazione e la riscossione dell'imposta federale spettano ai Cantoni. In seguito, questi ultimi versano alla Confederazione la quota che le spetta (più di 26 mia. fr. nel 2022). Compete agli organi cantonali di vigilanza finanziaria eseguire annualmente verifiche a posteriori in questo ambito. Il CDF non ha la facoltà di verificare i relativi rapporti dei Cantoni.

Testo originale in tedesco

Comprehensive report on the audit of the 2022 federal financial statements

Federal Finance Administration

Key facts

The federal financial statements closed with an annual loss of CHF 2,396 million. Operating revenue stood at CHF 75,613 million. Operating expenses totalled CHF 78,902 million. In addition, the negative financial result of CHF 623 million weighed on the statement of financial performance. The positive result from financial interests improved the overall result for the year by CHF 1,516 million. Tax revenue amounted to CHF 71,043 million (94.5% of the operating revenue).

Extraordinary expenses amounted to CHF 3,049 million, i.e. just under 4% of operating expenses. CHF 2,347 million of this was incurred in connection with the COVID-19 measures. The remaining CHF 702 million related to social assistance for people from Ukraine with protection status S. Coming in at CHF 59,980 million, transfer expenses accounted for 76% of operating expenses in 2022. The Confederation's operating expenses of CHF 15,743 million accounted for just under 20% of ordinary expenses. The remaining CHF 130 million of operating expenses resulted from deposits in special financing.

The SFAO recommends approving the 2022 federal financial statements

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) audits the federal financial statements in accordance with recognised auditing principles. When approving Switzerland's state financial statements (federal financial statements) each year, the Federal Assembly can rely on the fact that an independent audit body has audited the accounts. In its report of 29 March 2023, the SFAO recommended to the Federal Assembly that it approve the 2022 federal financial statements despite restrictions. As has been the case since 2017, the restrictions relate to the difference of opinion regarding the recognition of the change in the provision for withholding tax. Changes in provisions (CHF 500 million in 2022) do not fall within the definition of current receipts and expenditure according to the Federal Budget Act (FBA)¹. The amendment to the FBA that came into force in 2022 will be implemented in fiscal 2023. The restrictions will therefore no longer apply to the federal financial statements for 2023. For this reason, the SFAO nevertheless recommends approving the federal financial statements.

The SFAO is bound by law to review the internal control system (ICS). Based on this review, it also issues an opinion regarding the existence of the ICS every year. The SFAO confirmed this for fiscal 2022. With regard to general IT checks for which the Federal Office of Information Technology, Systems and Telecommunication is responsible, there is an urgent need for action, particularly in terms of access rights to databases.

¹ The version of the FBA dated 1 January 2016 applies here.

Estimating the provision for withholding tax remains a challenge

A new estimation model has been in place since 2019 for calculating the provision for withholding tax. This was modified in 2020 and 2021, and further optimised in 2022, as this was the only way to achieve the best possible estimate. After taking the 2022 modifications into account, the provision was increased by CHF 500 million relative to the previous year, which is understandable. The quality of an estimation model is revealed, among other things, by its constant application, but it has not been possible to follow this principle so far. Changes, such as the tax reform and AHV financing (TRAF), affect the data basis and make modifications necessary.

Expenses for COVID-19 measures have decreased significantly after reaching their peak in 2020 and 2021

The situation eased further in 2022. The Confederation recorded expenses of CHF 2,781 million for measures to mitigate the effects of the pandemic on society and the economy. This figure was significantly lower than in previous years: in 2020, expenses of CHF 16,889 million were recorded, and in 2021, the figure was CHF 13,870 million. Various recorded accruals/deferrals are based on estimates, some of which are subject to considerable uncertainty. Deviations between the estimated values and the actual values will have an impact on the 2023 federal financial statements.

Statutory requirements impact the federal financial statements

In accordance with Article 5 of the FBA, the federal railway infrastructure fund (RIF) and motorway and urban transportation fund are not included in the federal financial statements. A comprehensive assessment of the asset and debt situation is therefore not possible at the level of the federal financial statements. The net assets/equity in the federal financial statements would be CHF 4.6 billion lower without the elimination of the RIF. The relevant Article 5 of the FBA should not be amended in view of the unintended effects on the debt brake. The details are disclosed in the federal financial statements.

Direct federal tax is assessed and collected by the cantons, which then pay the Confederation its share. In 2022, the relevant gross amount was more than CHF 26 billion. The cantonal audit offices are responsible for conducting annual retrospective audits in this area. The SFAO has no authority to check the cantons' reporting in this regard.

Original text in German

Generelle Stellungnahme der Eidgenössischen Finanzverwaltung

Mit dem vorliegenden umfassenden Bericht informiert die EFK über wesentliche Sachverhalte im Zusammenhang mit der Bundesrechnung 2022. Diese ist seit 2017 mit einer Einschränkung zum Prüfungsurteil behaftet. Die Einschränkung bezieht sich auf die finanzwirksame Rückstellung im Bereich der Verrechnungssteuereinnahmen, zu deren Rechtmässigkeit zwischen der EFK und der EFV unterschiedliche Auffassungen bestehen. Mit der Änderung im Finanzhaushaltgesetz ab Rechnungsjahr 2023 wird diese Differenz beseitigt.

Die EFV nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die EFK keine Empfehlungen an die EFV formuliert hat. Dies bestätigt die gute Qualität im Finanz- und Rechnungswesen der Bundesverwaltung. Die durch die EFK formulierte Beurteilung zu den «Generellen IT-Kontrollen» wurde mit dem BIT abgestimmt. Es besteht diesbezüglich Einigung. An der Schlussbesprechung wurde entschieden, dass der umfassende Bericht zur Bundesrechnung 2022 aufgrund der Bedeutung der «Generellen IT-Kontrollen» zusätzlich dem Direktor BIT zugestellt wird.

Die EFV bedankt sich bei der EFK für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die konstruktive Zusammenarbeit.

1 Auftrag

1.1 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die Jahresrechnung des Bundes 2022 geprüft. Sie ist in Band 1 *Bericht zur Staatsrechnung 2022*, Teil B *Jahresrechnung des Bundes*, Seiten 101 bis 198 der Staatsrechnung abgebildet. Die Prüfung basiert auf Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 (FKG, SR 614.0) und erfolgt in Übereinstimmung mit dem Schweizer Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH). Bei den Prüfungen stützt sich die EFK auf das Finanzhaushaltgesetz (FHG)², die Finanzhaushaltverordnung³, die Weisung der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zum Jahresabschluss 2022, das Anwendungshandbuch der EFV zum Jahresabschluss der Verwaltungseinheiten (VE) mit SAP sowie auf die Richtlinien und Weisungen der EFV zur Haushalt- und Rechnungsführung Bund.

Die Unabhängigkeit der EFK ist im FKG verankert und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarenden Sachverhalte vor.

Die EFK veranlasst Funktionsprüfungen von wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen bei den bedeutsamen VE. Dabei wird geprüft, ob in den wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen ein angemessenes und den Vorgaben⁴ der EFV entsprechendes Internes Kontrollsystem (IKS) existiert. Diese Prüfungen werden durchgeführt, um einerseits jährlich ein Urteil hinsichtlich der Existenz des IKS in der Bundesverwaltung abgeben zu können. Andererseits sind verschiedene Funktionsprüfungen unumgänglich, um die Abschlussprüfung effizient durchführen zu können. Die Ergebnisse aus diesen Funktionsprüfungen sind in zusammengefasster Form in Kapitel 5 dieses Berichts enthalten. Das Urteil zur Existenz des IKS in der Bundesverwaltung basiert auf diesen Erkenntnissen.

Nicht Gegenstand der Prüfungsarbeiten der EFK bilden der Teil A *Bericht zur Bundesrechnung* sowie der Teil C *Kreditsteuerung* im Band 1. Die Rechnungen der einzelnen VE (Bände 2A und 2B) werden in dem Umfang geprüft, indem sie auf Basis der Risikoüberlegungen und Wesentlichkeitsgrenzen zur Prüfung ausgewählt worden sind. Sie werden aber nicht separat bestätigt.

Zu den Abschlüssen der Sonderrechnungen (Band 1, Teil D) *Bahninfrastrukturfonds (BIF) und Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-fonds (NAF)* sowie zum *Netzzuschlags-fonds (NZF)* bestehen separate Berichte.

Die *Konsolidierte Rechnung Bund* ist nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages der EFK.

² Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 7. Oktober 2005 (SR 611.0), massgebend ist der Stand vom 1. Januar 2016

³ Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006 (SR 611.01)

⁴ Namentlich: «Internes Kontrollsystem – Leitfaden für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum Internen Kontrollsystem für die finanzrelevanten Geschäftsprozesse in der Bundesverwaltung» (Januar 2019)

1.2 Beschränkung des Prüfungsumfangs

Die Kantone veranlagten und erheben die direkte Bundessteuer (DBST). Anschliessend liefern sie dem Bund seinen Anteil ab. Im Rechnungsjahr 2022 waren dies brutto vor Kantonsanteilen mehr als 26 Mrd. Franken. Die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung und Ablieferung des Bundesanteils obliegt den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Dies ist in Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) geregelt. Die Prüfung erfolgt mit einer Verzögerung von einem Rechnungsjahr und eine materielle Prüfung der Veranlagungen ist explizit ausgeschlossen. Die kantonalen Finanzaufsichtsorgane berichten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und der EFK über die durchgeführten Prüfungen. Die EFK ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich auf diese Berichterstattungen abzustützen. Sie verfügt über keine Kompetenzen, um die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung und Ablieferung zu überprüfen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich in Kapitel 8.2.

1.3 Schlussbesprechung

Die EFK hat diesen Bericht mit den zuständigen Direktionsmitgliedern und weiteren Personen der EFV besprochen. Die Besprechung hat am 19. April 2023 stattgefunden. Die konstruktive Diskussion ergab Übereinstimmung mit den Berichtsinhalten.

Die EFK dankt für die Unterstützung. Die EFK erinnert daran, dass die Amtsleitungen bzw. die Generalsekretariate für die Überwachung der Empfehlungsumsetzung zuständig sind.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Durchführung und Ergebnisse der Revision

Die EFK führt jährlich eine Risikoanalyse auf Stufe der Jahresrechnung des Bundes durch. Darauf basierend definiert sie die Prüfungsschwerpunkte, die Schlüsselrisiken und den Prüfungsansatz. Im Rahmen dieser Arbeiten legt sie auch Wesentlichkeitsgrenzen fest. Diese dienen unter anderem zur Identifikation derjenigen VE, die im Rahmen der Abschlussprüfung 2022 vollumfänglich geprüft werden⁵. Für die Abschlussprüfung bei diesen bedeutsamen VE sind verschiedene Revisionsleiterinnen resp. -leiter der EFK oder der Internen Revisionen zuständig. Die Revisionsleitenden erstellen eine individuelle Risikoanalyse und ein detailliertes Prüfprogramm. Dabei berücksichtigen sie auch die beurteilte Wirksamkeit des IKS. Die Ergebnisse der verschiedenen Prüfungen bilden die Grundlage für das Prüfungsurteil. Dieser Bericht beinhaltet die für die Jahresrechnung des Bundes wesentlichen Elemente der Prüfung und die identifizierten Verbesserungspotenziale aus der Abschlussprüfung 2022.

Die Schlussrevisionen bei den einzelnen VE wurden zwischen dem 23. Januar und dem 29. März 2023 durchgeführt. Zusätzlich wurden während des Jahres 2022 bei verschiedenen VE umfassende Zwischenrevisionen und Funktionsprüfungen vorgenommen.

Den Bericht der Revisionsstelle an die Finanzkommissionen der eidg. Räte und an die Bundesversammlung hat die EFK mit einer Einschränkung und unter Hervorhebung von Sachverhalten am 29. März 2023 abgegeben. Trotz der Einschränkung (siehe Kapitel 2.2) hat die EFK empfohlen, die Rechnung zu genehmigen. Die Existenz des IKS hat sie bestätigt.

2.1 Rückstellung Verrechnungssteuer (ESTV)

Für am Bilanzstichtag ausstehende Rückerstattungsanträge der Verrechnungssteuer besteht eine Rückstellung. Deren Höhe ist jährlich neu zu schätzen. Per 31. Dezember 2022 beträgt sie 30 Mrd. Franken.

Risikobeurteilung

Die Rückstellung Verrechnungssteuer beinhaltet hohe Schätzunsicherheiten. Das Risiko besteht darin, dass sich die Grundlagen und Annahmen der Berechnung im Nachhinein als nichtzutreffend erweisen.

Prüfungsansatz

Die EFK hat das Modell und insbesondere die verwendeten Daten sowie die Berechnungen geprüft.

Prüfungsergebnis

Die Rückstellung ist zuerst mit dem gleichen Verfahren wie im Vorjahr geschätzt worden. Es resultierten eine Rückstellung von 30,7 Mrd. Franken und ein VST-Ertrag von 3,2 Mrd. Franken. Für das Steuerjahr 2019, das inzwischen abgerechnet ist, zeigte sich eine hohe Schätzdifferenz. Im Quervergleich über mehrere Jahre resultierte für das Jahr 2019 eine tiefe Quote (Erfahrungswert). EFV und ESTV sehen die hauptsächliche Ursache dafür mutmasslich in der STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung), die per 1. Januar 2020 in Kraft

⁵ Die Liste der bedeutsamen VE findet sich im Anhang 1.

getreten ist. Die Schlussfolgerung, dass der tiefe Erfahrungswert für 2019 aus der Schätzmethode des Vorjahres mutmasslich nicht repräsentativ bzw. verzerrt ist, trifft zu. Die Problematik liegt darin, dass ein STAF-Effekt zwar bejaht, aber zahlenmässig nicht nachgewiesen werden kann. Aus den Deklarationen von Dividendenausschüttungen geht der Beweggrund des Steuerpflichtigen nicht hervor.

Die EFV und die ESTV haben dann beschlossen, fortan anstelle des vierjährigen Durchschnittswerts den robusteren fünfjährigen Medianwert als Schätzbasis zu verwenden. Dieser Wechsel ist nachvollziehbar. Die EFK gibt aber zu bedenken, dass sich die Qualität eines Schätzmodells unter anderem in seiner stetigen Anwendung zeigt. Dieser Grundsatz konnte bisher nicht eingehalten werden. Die Berechnung nach Anpassung des Medianwertes ergab eine Rückstellung Verrechnungssteuer von 30 Mrd. Franken und einen VST-Ertrag von 3,9 Mrd. Franken. Die Rückstellung musste demzufolge gegenüber dem 31. Dezember 2021 um 500 Mio. Franken erhöht werden. Basierend auf den zur Verfügung stehenden Daten stellt die neue Schätzmethode die bestmögliche Schätzung dar.

2.2 Meinungsverschiedenheit zur Finanzierungsrechnung (EFV / ESTV)

In der Jahresrechnung ist eine Rückstellung für am Bilanzstichtag ausstehende Rückerstattungsanträge der Verrechnungssteuer bilanziert (siehe vorhergehendes Kapitel). Seit der Jahresrechnung 2017 wird die Veränderung dieser Rückstellung finanzierungswirksam verbucht. Vorher ist die Verbuchung nicht finanzierungswirksam erfolgt. Finanzierungswirksame Buchungen werden in der Erfolgs- und in der Finanzierungsrechnung abgebildet. Nicht finanzierungswirksame Buchungen werden nur in der Erfolgsrechnung erfasst.

Risikobeurteilung

Ausgaben und Einnahmen (finanzierungswirksame Transaktionen) sind in Art. 3 FHG⁶ festgelegt. Mit der 2017 eingeführten Interpretation dieser Definition könnten die Vorgaben der Finanzierungsrechnung in Art. 7 FHG⁷ nicht mehr eingehalten sein.

Prüfungsansatz

Die Verbuchung der Rückstellungsveränderung wird identifiziert und dahingehende beurteilt, ob diese im Berichtsjahr finanzierungswirksam oder nicht erfolgt ist.

Prüfungsergebnis

Wie seit 2017 üblich, wurde die Veränderung der Rückstellung Verrechnungssteuer auch 2022 finanzierungswirksam verbucht. Darüber, ob dieses Vorgehen gesetzeskonform ist oder nicht, besteht seit dem Abschluss 2017 eine Meinungsverschiedenheit zwischen der EFV und der EFK. Mit der Änderung des FHG (19.071 Geschäft des Bundesrates) wurde diese Differenz beseitigt. Das Gesetz ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die erstmalige Umsetzung der hierzu relevanten Bestimmungen erfolgt mit der Jahresrechnung 2023. Die Einschränkung, die seit 2017 im Prüfungsurteil gemacht wird, ist danach nicht mehr notwendig.

⁶ Hier massgebend ist das FHG in der Version vom 1. Januar 2016.

⁷ Art. 7 Abs. 1 FHG mit Stand vom 1. Januar 2016: Die Finanzierungsrechnung weist anhand der Ausgaben und Einnahmen das Finanzierungsergebnis aus. Der Artikel wurde per 1. Januar 2022 aufgehoben. Umgesetzt wird die Änderung aber erst mit der Jahresrechnung 2023.

2.3 Bestimmungen der Schuldenbremse – Amortisationskonto (EFV)

Dem Amortisationskonto wurden die ausserordentlichen Ausgaben von insgesamt 4 Mrd. Franken belastet. Darin enthalten sind zum einen die Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie von 3,3 Mrd. Franken. Der Unterschied zum vorgängig dargestellten Aufwand ist durch die Veränderung von Rückstellungen bedingt: Die Kosten für Covid-Tests belasten die Erfolgsrechnung mit 324 Mio. Franken. Demgegenüber betragen die für das Amortisationskonto massgebenden Ausgaben 1,2 Mrd. Franken (siehe Kapitel 2.4.2). Zum anderen sind die ausserordentlichen Ausgaben in der Höhe von 700 Mio. Franken für Sozialhilfe zugunsten von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine berücksichtigt. Ausserordentliche Einnahmen von 1,6 Mrd. Franken wurden dem Amortisationskonto gutgeschrieben. Ausgehend vom negativen Saldo per 1. Januar 2022 von 20,3 Mrd. Franken ergibt sich per 31. Dezember 2022 ein negativer Saldo von 22,7 Mrd. Franken.

Amortisationskonto (in Mio. Franken)	2021	2022
Stand per 1.1.	- 9 789	- 20 276
Ausserordentliche Ausgaben	- 12 331	- 3 998
Ausserordentliche Einnahmen	1 535	1 592
Vorsorgliche Einsparungen	309	-
Stand per 31.12.	- 20 276	- 22 682

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die Bestimmungen zur Schuldenbremse nicht eingehalten werden.

Prüfungsansatz

Prüfung, ob die Bestimmungen der Schuldenbremse eingehalten werden. Erhebung, wie der negative Saldo des Amortisationskontos künftig ausgeglichen werden soll.

Prüfungsergebnis

Die Bestimmungen der Schuldenbremse im Bereich des Amortisationskontos sind 2022 eingehalten.

Das Amortisationskonto weist seit Ende 2020 einen negativen Saldo aus. Bedingt ist dieser hauptsächlich durch die Covid-19-Ausgaben. Zum Ausgleich dieser Belastungen wurde im FHG eine Regelung geschaffen (Art. 17e FHG): Sofern die in der Jahresrechnung des Bundes ausgewiesenen Gesamtausgaben tiefer sind als der berichtigte Höchstbetrag, wird die Differenz dem Amortisationskonto gutgeschrieben. 2022 war diese Voraussetzung nicht erfüllt. Eine entsprechende Amortisation ist demzufolge ausgeblieben.

Seit dem Rechnungsjahr 2021 werden die Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) als ausserordentliche Einnahmen verbucht. Dabei handelt es sich um den Teil der Gewinnausschüttung zugunsten von Bund und Kantonen, der den Betrag von 2 Mrd. Franken übersteigt. Mit diesen Zusatzausschüttungen soll ein wesentlicher Beitrag zum Abbau des Fehlbetrags im Amortisationskonto geleistet werden. Im Rechnungsjahr 2022 waren dies 1,3 Mrd. Franken. Aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2022 der SNB

wird im Rechnungsjahr 2023 keine Gewinnausschüttung erfolgen. Somit wird keine Zuweisung in das Amortisationskonto möglich sein.

Der Fehlbetrag ist grundsätzlich bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2035 auszugleichen. Der Bundesrat hat aber die Möglichkeit, eine Verlängerung dieser Frist bis Ende 2039 zu beantragen (Art. 17e Abs. 2 und 3 FHG). Dies aber nur dann, wenn besondere, vom Bund nicht steuerbare Entwicklungen vorliegen.

2022 wurde erwartet (gemäss Botschaft vom 11. März 2022 zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes – Abbau der coronabedingten Verschuldung), dass der Fehlbetrag im Amortisationskonto um jährlich 2,3 Mrd. Franken abgebaut werden kann. Dies durch die Zuweisung der strukturellen Finanzierungsüberschüsse (rund 1 Mrd. Franken pro Jahr) und der Zusatzausschüttungen der SNB (rund 1,3 Mrd. Franken). Die EFK hat festgehalten, dass in dieser Prognose wesentliche Unsicherheiten enthalten sind. Die aktuellen Entwicklungen bestätigen diese Einschätzung. Die Möglichkeiten zum Ausgleich des Amortisationskontos könnten sich anders entwickeln als ursprünglich geplant.

2.4 Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie

Zur Minderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesellschaft und Wirtschaft hat der Bund auch 2022 verschiedene Massnahmen ergriffen. Diese sind wie folgt zusammengefasst:

Massnahmen in Mio. Franken	2021	2022
Aufwand	13 870	2 781
À-fonds-perdu-Beiträge	13 862	2 398
<i>davon Kurzarbeitsentschädigungen</i>	4 358	1 149
<i>davon Kostenübernahme Covid-Tests</i>	2 279	324
<i>davon Erwerbsausfallentschädigungen</i>	1 799	286
<i>davon Härtefallmassnahmen</i>	4 194	153
Materialbeschaffungen	473	507
Wertminderung Darlehen	-	7
Aufwand aus Bürgschaften	- 466	- 131

Obwohl auch 2022 noch massgebende Positionen verbucht worden sind, ist der Aufwand im Vergleich zu 2021 um 80 % gesunken. Der grösste Teil davon (2,35 Mrd. Franken oder knapp 85 %) wurde im ausserordentlichen Aufwand verbucht. Im ordentlichen Aufwand wurden 431 Mio. Franken erfasst. Die Zuweisung zum ordentlichen resp. ausserordentlichen Aufwand wurde vom Parlament genehmigt.

2.4.1 Kurzarbeitsentschädigungen (SECO)

Mit zusätzlichen Finanzierungen für Kurzarbeitsentschädigungen sollte verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle wegen der Corona-Pandemie Kündigungen ausgesprochen und Arbeitsplätze abgebaut werden.

Kurzarbeitsentschädigungen in Mio. Franken	2021	2022
Aufwand	4 358	1 149

Im Rechnungsjahr 2022 beträgt der Aufwand im Zusammenhang mit den Kurzarbeitsentschädigungen 1,15 Mrd. Franken. Wie in den Vorjahren wurden die letzten Teilzahlungen an die ALV aufgrund einer Schätzung überwiesen.

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die für die Abrechnungsperiode 2022 geleisteten Zahlungen zu hoch oder zu tief geschätzt sind. Der Aufwand in der Jahresrechnung 2022 könnte dadurch nicht korrekt erfasst sein.

Prüfungsansatz

Besprechung und Beurteilung der Schätzung mit den dafür verantwortlichen Personen. Abgleich der geleisteten Zahlungen mit den bis Ende Februar 2023 für die Abrechnungsperiode 2022 abgerechneten Beiträge.

Prüfungsergebnis

Der ALV wurden 284 Mio. Franken für Kurzarbeitsentschädigungen im Zusammenhang mit der Pandemie für das Abrechnungsjahr 2022 überwiesen. Wie in den letzten beiden Jahren wurde die Schlusszahlung mithilfe einer Hochrechnung geschätzt. Angaben von März 2023 weisen auf eine gute Qualität dieser Schätzung hin. Der Aufwand für 2022 ist demnach vollständig und periodengerecht verbucht.

In einem Bundesgerichtsurteil vom 17. November 2021 wurde festgelegt, dass bei der Berechnung der Kurzarbeitsentschädigung auch im summarischen Verfahren eine Ferien- und Feiertagsentschädigung für die im Monatslohn beschäftigten Mitarbeitenden zu berücksichtigen ist. Im März 2022 hat der Bundesrat entschieden, dass alle betroffenen Unternehmen, die 2020 und 2021 im summarischen Verfahren Kurzarbeitsentschädigungen abgerechnet haben, ihren Anspruch überprüfen lassen können. Infolgedessen hat der Bund 2022 Nachzahlungen im Umfang von 380 Mio. Franken geleistet. Diese haben die Erfolgsrechnung belastet. Per Ende 2022 sind zudem zahlreiche Gesuche um Nachzahlungen noch nicht bearbeitet. Das SECO rechnet damit, dass daraus 2023 Zahlungen im Umfang von 505 Mio. Franken resultieren. Die per 31. Dezember 2021 bestehende Rückstellung von 20 Mio. Franken musste deshalb um 485 Mio. Franken erhöht werden. Insgesamt wird folglich mit Nachzahlungen in der Höhe von 885 Mio. Franken gerechnet.

Die Schätzung der Rückstellung ist nachvollziehbar. Die Annahmen und Methoden sind vertretbar. Dennoch bestehen Unsicherheiten bezüglich der effektiv zu leistenden Nachzahlungen.

2.4.2 Covid-19-Testkosten (BAG)

Der Bund hat bis zum 31. Dezember 2022 die Kosten für unterschiedlichste Tests auf Infektionen mit dem Coronavirus zu einem grossen Teil übernommen. Basis dafür bildet die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Virus (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24).

Kostenübernahme für Covid-19-Tests in Mio. Franken	2021	2022
Aufwand	2 278	324

Für die 2021 durchgeführten aber noch nicht abgerechneten Tests bestand per 31. Dezember 2021 eine Rückstellung in der Höhe von 1,3 Mrd. Franken. In der Jahresrechnung ist für die 2022 durchgeführten Tests ein Aufwand von 324 Mio. Franken verbucht (Vorjahr: 2 278 Mio. Franken).

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass der Aufwand in der Jahresrechnung 2022 nicht korrekt erfasst ist.

Prüfungsansatz

Prüfung, ob der Aufwand für die Testkosten 2022 vollständig erfasst ist.

Prüfungsergebnis

Der Bund hat 2022 für Testkosten insgesamt Zahlungen in der Höhe von 1,202 Mrd. Franken geleistet. Das BAG hat geschätzt, dass davon 650 Mio. Franken für Tests 2022 und 550 Mio. Franken für Tests 2021 geleistet wurden. Die Daten, um die Aufteilung exakt bestimmen zu können, sind nicht existent.

Basierend auf dieser Ausgangslage wurde die per 31. Dezember 2021 bestehende Rückstellungen von 1,318 Mrd. Franken im Umfang von 550 Mio. Franken für Zahlungen verwendet. Der Saldo der Rückstellung von 767 Mio. Franken wurden erfolgswirksam aufgelöst. Für die noch nicht in Rechnung gestellten Kosten für 2022 durchgeführte Tests wurde eine neue Rückstellung von 440 Mio. Franken gebildet. Die Annahmen und Methoden zur Berechnung der Rückstellung sind angemessen.

In der Summe resultiert der verbuchte Aufwand von 324 Mio. Franken. Da der Bund die Testkosten 2023 nicht mehr übernimmt, fällt für das Jahr 2023 grundsätzlich kein Aufwand mehr an. Die Erfahrung zeigt aber, dass die Schätzung erheblichen Unsicherheiten unterliegt. Somit kann ein Effekt auf die Erfolgsrechnung 2023 nicht ausgeschlossen werden.

2.4.3 Erwerbsausfallentschädigung (BSV)

Der Bund hat verschiedene Massnahmen getroffen, um Erwerbsausfälle abzufedern, die durch behördliche Anordnungen entstanden sind und für die keine anderen Entschädigungen bestanden. Die gesetzliche Basis dafür ist die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, SR 830.31).

Erwerbsersatzentschädigungen in Mio. Franken	2021	2022
Aufwand	1 799	286

Die Leistungen werden über die Ausgleichskassen abgewickelt. 2022 hat der Bund dafür 286 Mio. Franken aufgewendet.

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass der Aufwand in der Jahresrechnung 2022 nicht korrekt erfasst ist.

Prüfungsansatz

Prüfung, ob die Leistungen für 2022 vollständig und periodengerecht verbucht sind.

Prüfungsergebnis

Die Ausgleichskassen haben 2022 für Erwerbsausfallentschädigungen Zahlungen in der Höhe von 277 Mio. Franken geleistet. Der Bund hat demgegenüber einen Aufwand von 286 Mio. Franken verbucht. Er hat im Rahmen des üblichen Vorgehens den Kassen eine Vorauszahlung in der Höhe von rund 8 Mio. Franken geleistet. Dieses Guthaben wird mit weiteren Zahlungen verrechnet. Aufgrund der geringen Abweichungen wird der Aufwand als vollständig und periodengerecht verbucht beurteilt. Die Bildung einer Abgrenzung ist nicht notwendig.

2.4.4 Härtefallmassnahmen (SECO)

Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen waren, konnten finanzielle Unterstützung beantragen.

Härtefallmassnahmen in Mio. Franken	2021	2022
À-fonds-perdu-Beiträge	4 194	153

Die Kantone konnten ursprünglich Härtefallmassnahmen in Form von À-fonds-perdu-Beiträgen, rückzahlbaren Darlehen, Bürgschaften oder Garantien leisten. Ab 2022 wurden einzig noch À-fonds-perdu-Beiträge gesprochen. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die À-fonds-perdu-Beiträge und an allfälligen Verlusten, die den Kantonen aus den anderen Instrumenten entstehen. Die gesetzliche Basis bildet die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262).

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die für das Rechnungsjahr 2022 zu leistenden Beiträge nicht vollständig in der Jahresrechnung erfasst sind. Zudem besteht das Risiko, dass für die zukünftigen Verluste aus Darlehen, Bürgschaften oder Garantien keine ausreichende Rückstellung besteht.

Prüfungsansatz

Erhebung der bis 31. Dezember 2022 von den Kantonen geleisteten Härtefallzahlungen, an denen sich der Bund beteiligen muss. Erhebung der Rückstellung für zukünftige Verluste auf Darlehen, Bürgschaften und Garantien. Beurteilung der korrekten und vollständigen Verbuchung.

Prüfungsergebnis

À-fonds-perdu-Beiträge

In der Jahresrechnung 2021 wurde für À-fonds-perdu-Beiträge ein Aufwand in der Höhe von 4,2 Mrd. Franken verbucht. Davon wurden 3 Mrd. Franken als Verbindlichkeit erfasst. Die EFK hat letztes Jahr darauf hingewiesen, dass die Erfassung als Aufwand richtig war, aber über die nicht finanzierungswirksame Bildung einer passiven Rechnungsabgrenzung hätte erfolgen müssen. Die EFK hat die Entwicklung dieser Position 2022 nachverfolgt. Der Aufwand lag letztendlich 55 Mio. Franken tiefer als 2021 verbucht. Der Aufwand in der Erfolgsrechnung 2021 war demnach als Gesamtbetrag präzise. Die Schätzungen hingegen waren bei einigen Kantonen ungenau. Die verschiedenen positiven und negativen Abweichungen haben sich zufällig aufgehoben.

2022 haben die À-fonds-perdu-Beiträge die Jahresrechnung des Bundes mit 153 Mio. Franken belastet. Darin enthalten sind insbesondere Abgrenzungen für im Jahr 2023 noch zu leistende Härtefallhilfen. Der geschätzte Wert ist vertretbar.

Bürgschaften / Darlehen / Garantien

Die Kantone haben per 31. Dezember 2022 Darlehen, Bürgschaften und Garantien in der Höhe von 170 Mio. Franken vergeben. An allfälligen Verlusten aus diesen Positionen muss sich der Bund beteiligen. Zur Abdeckung dieser Risiken bestehen Rückstellungen in der Höhe von 24 Mio. Franken. Die Höhe dieser Rückstellung ist angemessen. Es bestehen aber Schätzunsicherheiten. Die tatsächlichen Verluste können vom Schätzwert abweichen.

2.4.5 Materialbeschaffungen (VBS)

Die Armeeeapotheke hat im Auftrag des BAG auch während 2022 wichtige medizinische Güter und Impfstoffe beschafft.

Vorräte in Mio. Franken	Sanitätsmaterial	Impfstoffe	Total
Bestand per 31.12.2022	44	305	349
davon Anzahlungen	-	173	173

Es wurden Zahlungen in der Höhe von 550 Mio. Franken für Impfstoffbeschaffungen geleistet. Für die Beschaffung von Sanitätsmaterial wurden 25 Mio. Franken ausgegeben. Aus Weiterverkäufen konnten Einnahmen von 69 Mio. Franken generiert werden. Per 31. Dezember 2022 ist Sanitätsmaterial in der Höhe von 44 Mio. Franken bilanziert. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Bestand um 27 Mio. Franken abgenommen. Impfstoffe sind in der Höhe von 132 Mio. Franken an Lager. Bei den restlichen 173 Mio. Franken handelt es sich um Anzahlungen. Ende 2022 bestehen Abnahmeverpflichtungen für Impfdosen in der Höhe von 236 Mio. Franken.

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die bilanzierten Vorräte nicht vorhanden oder nicht korrekt bewertet sind. Aktuell besteht vor allem das Risiko einer Überbewertung.

Prüfungsansatz

Prüfung der Bewertung und der Inventurvorgaben.

Prüfungsergebnis

Bewertung – Impfstoffe und Anzahlungen für Impfstoffe

Die Impfstoffe sind zum vom Bundesrat festgesetzten Absatzpreis von 29 Franken pro Dosis bilanziert. Impfdosen, deren Ablaufdatum bereits überschritten ist oder vor dem 30. April 2023 liegt, mussten per 31. Dezember 2022 im Wert berichtigt werden. Es ist daraus ein Aufwand in der Höhe von 458 Millionen Franken entstanden.

Die Anzahlungen für Impfstoffe sind anteilig entweder zum gleitenden Durchschnittspreis oder falls tiefer zum vom Bundesrat festgelegten Absatzpreis von 29 Franken pro Impfdosis bilanziert. Der Bund sieht den öffentlichen Nutzen (*Service Potential*) der eingegangenen Abnahmeverträge weiterhin als gegeben. Deshalb wurde per 31. Dezember 2022 keine Rückstellung für belastende Verträge (Differenz Einstandspreis zum Verkaufspreis) gebildet. Die Bewertung erfolgt somit gemäss den gültigen Vorgaben.

Bewertung – Schutzmaterial

Die Artikel des Schutzmaterials mit einem Verfalldatum von maximal sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag (30. Juni 2023) sind vollständig wertberichtigt. Es wird eine Unverkäuflichkeit angenommen. Artikel mit einem Verfalldatum von 18 Monaten nach dem Bilanzstichtag (30. Juni 2024) werden zum gleitenden Durchschnittspreis oder, falls tiefer liegend, zur Hälfte des offerierten Wiederbeschaffungswerts bilanziert. Hier wird von einer eingeschränkten Verkäuflichkeit ausgegangen. Bei länger haltbaren Waren wird eine vollständige Marktgängigkeit angenommen. Sie sind zum gleitenden Durchschnittspreis oder, falls tiefer liegend, zum Preis der offerierten Ersatzbeschaffung (Marktpreis) bewertet. Die massgebenden Vorgaben sind damit eingehalten.

Bestandesführung

Für die Nachführung der Impfstoffbestände gilt unverändert zum Vorjahr der sogenannte DIVOC-Prozess (Impfstofflogistik). Die Impfstoffbestände gemäss der Lagerführung in Excel werden aufgrund einer früheren Empfehlung der EFK stetig mit dem SAP-System abgeglichen. Dadurch können grössere Differenzen verhindert werden.

Inventarisierung

Zur Abdeckung des Risikos von unerkannten Bestandesdifferenzen hat die EFK im letzten Jahr empfohlen, künftig die jährliche Inventarisierung von Artikel mit hohen Buchwerten sicherzustellen. Diese Empfehlung wurde, obwohl sie ursprünglich akzeptiert worden ist, nicht umgesetzt. Der Bestand des Schutzmaterials hat im Vergleich zum Vorjahr um 27 Mio. Franken abgenommen (-38 %). Weitere wertmässig bedeutende Einkäufe sind nicht geplant. Die Bestände werden deshalb 2023 weiter abnehmen. Zudem ist im dritten Quartal 2023 bei der Armeepothke eine Vollinventur geplant. Dies im Hinblick auf die geplanten Systemmigration auf SAP S4/Hana. Allfällig entstandene Differenzen können dadurch aufgedeckt werden. Die EFK akzeptiert deshalb das gewählte Vorgehen.

2.4.6 Darlehen im professionellen und semiprofessionellen Sportbereich (BASPO)

Zur Stützung der Strukturen im Breiten- und Leistungssport wurden während der Corona-Pandemie Sportvereine, Sportklubs sowie Sportorganisationen bei Bedarf unterstützt. Es wurden À-fonds-perdu-Beiträge und rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.

Darlehen Sport in Mio. Franken	31.12.2021	31.12.2022
Bestand Darlehen	103	91
Wertberichtigungen	- 10	- 17
Buchwert	93	74

In den Vorjahren wurden Darlehen im Umfang von 103 Millionen Franken ausbezahlt. Davon wurden 12 Millionen Franken bis Ende 2022 zurückbezahlt. Neue Darlehen wurden 2022 keine mehr vergeben. Die Wertberichtigungen wurden auf 17 Mio. Franken erhöht. Es resultiert ein Buchwert von 74 Millionen Franken.

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die Ausfallrisiken dieser Darlehen in der Jahresrechnung 2022 nicht korrekt abgebildet sind.

Prüfungsansatz

Prüfung, ob per 31. Dezember 2022 die zur Vermeidung einer Überbewertung notwendigen Wertberichtigungen bestehen.

Prüfungsergebnis

Die in der Vergangenheit verlangte Einzelfallbeurteilung der Werthaltigkeit der Darlehen wurde 2022 umgesetzt. Die notwendigen Wertberichtigungen erhöhten sich um 7 Millionen Franken auf 17 Mio. Franken. Die Bewertung erfolgt jetzt in Übereinstimmung mit den relevanten Vorgaben im HH+RF.

2.4.7 Bürgschaften für Unternehmenskredite (SECO)

Zahlreiche Unternehmen hatten durch die Auswirkungen der Pandemie starke Umsatzeinbussen zu verzeichnen. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität konnten sie bis Ende Juli 2020 Überbrückungskredite in Anspruch nehmen. Die Rückzahlung soll innerhalb von acht Jahren erfolgen. Ausnahmeregelungen sind möglich.

Covid-Solidarbürgschaften für Unternehmen			
in Mio. Franken	beansprucht per 31.12.2022	ausgefallen im Jahr 2022	geschätzter zukünftiger Ausfall
Solidarbürgschaften	9 529	367	1 105
davon für Startup-Unternehmen	49	1	5

Die Kredite werden mittels Solidarbürgschaften von vier Bürgschaftsgenossenschaften verbürgt. Allfällige Verluste der Bürgschaftsgenossenschaften übernimmt der Bund. Für die erwarteten Ausfallrisiken bestehen per 31. Dezember 2022 Rückstellungen in der Höhe von 1,1 Mrd. Franken. Zudem sind Eventualverbindlichkeiten in der Höhe von 9,5 Mrd. Franken erfasst.

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die gebildete Rückstellung für zukünftige Ausfälle zu hoch oder zu tief bemessen ist.

Prüfungsansatz

Beurteilung des eingesetzten Berechnungsmodells. Prüfung, ob die zur Berechnung der Rückstellung verwendeten Grundlagendaten korrekt sind.

Prüfungsergebnis

Die Bewertungsmethodik wurde im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Für die überwiegende Mehrheit der Kreditnehmer besteht ein Rating mit dazugehöriger Ausfallwahrscheinlichkeit für die nächsten zwölf Monate sowie über den Lebenszyklus des Unternehmens. Die Berechnung der erwarteten Ausfälle ist nachvollziehbar und rechnerisch korrekt erfolgt. Die geschätzte Verlustquote reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr von 13 % auf 11,6 %.

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung (1,6 Mrd. Franken) konnte 2022 reduziert werden. 367 Millionen Franken mussten zur Deckung effektiv angefallener Verluste verwendet werden. Weitere 127 Millionen Franken konnten aufgrund der Neubewertung aufgelöst werden. Zusammen mit den Veränderungen der Rückstellung für Bürgschaften bei Startup-Unternehmen resultierte eine Aufwandminderung von 131 Mio. Franken.

Auf die gemäss dem HH+RF vorgesehene Diskontierung der Verpflichtung wurde verzichtet. Da der Effekt nicht wesentlich ist, kann das Vorgehen akzeptiert werden. Die EFV wird auch in den kommenden Jahren jeweils nachweisen, dass aus dem Verzicht auf die Diskontierung kein wesentlicher Effekt für die Jahresrechnung resultiert.

Auf honorierten Bürgschaften, die bisher keine Wiedereingänge erhielten (rund 0,6 Mrd. Franken), besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass Wiedereingänge erfolgen. In den ersten Jahren wurden aber vor allem Missbrauchsfälle sowie offensichtliche Problemfälle honoriert und die Amortisationspflicht wurde erst 2022 eingeführt. Deshalb ist es noch nicht möglich, aus den historischen Daten ein belastbares Muster für zukünftige Wiedereingänge abzuleiten. Die EFK teilt somit die Einschätzung der EFV, von einer Aktivierung von allfälligen Wiedereingängen in der Bundesrechnung 2022 abzusehen. Dies jedoch ohne Präjudiz für die folgenden Jahre.

2.5 Rettungsschirm für systemkritische Stromunternehmen (BFE)

Um die Liquidität von systemkritischen Stromunternehmen bei Bedarf sichern zu können, hat der Bund einen Rettungsschirm geschaffen. Dafür wurde das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) geschaffen. Es ist bis Ende 2026 befristet. Der Rettungsschirm wurde 2022 aktiviert und der Axpo Holding AG wurde ein Kreditrahmen im Umfang von 4 Mrd. Franken gewährt.

Risikobeurteilung

Risiko, dass allfällig gewährte Darlehen nicht korrekt in der Bilanz abgebildet sind. Insbesondere besteht das Risiko einer Überbewertung bei ausbezahlten Darlehen.

Prüfungsansatz

Studium der getroffenen Vereinbarungen und allfällig per 31. Dezember 2022 gezogener Kredite.

Prüfungsergebnis

Die Axpo Holding AG verfügt beim Bund über einen Kreditrahmen in der Höhe von 4 Mrd. Franken. 2022 wurden aber keine Kredite beansprucht.

Dem Rettungsschirm sind nebst der Axpo Holding AG auch die Alpiq Holding AG sowie die BKW AG unterstellt. Die drei Unternehmen müssen eine Bereitstellungspauschale bezahlen. Damit sollen die Kosten des Bundes für das Aufspannen des Rettungsschirms zumindest teilweise gedeckt werden. 2022 konnte der Bund Bereitstellungspauschalen in der Höhe von 20 Mio. Franken vereinnahmen.

Mit der Umsetzung von IPSAS 41 Finanzinstrumente im Rechnungsjahr 2023 ist die Abbildung dieser unwiderruflichen Kreditzusage in der Jahresrechnung zu überprüfen.

2.6 Winterreserve (BFE)

Um bei einem Strommangel zusätzlich Energie produzieren zu können, hat der Bund mit General Electric Global Services GmbH einen Vertrag über die Bereitstellung eines temporären Reservekraftwerkes in Birr abgeschlossen. Basis dafür bildet die Winterreserververordnung (WResV, SR 734.722), die per 15. Februar 2023 in Kraft gesetzt worden ist.

Risikobeurteilung

Unvollständige oder nicht korrekte Abbildung der Kosten und Verpflichtungen in der Jahresrechnung 2022.

Prüfungsansatz

Studium und Beurteilung der Unterlagen bezüglich der Finanzierung des Reservekraftwerkes.

Prüfungsergebnis

Für die Bereitstellung des Kraftwerkes hat der Bund 2022 rund 150 Mio. Franken bezahlt. Die Ausgaben wurden im Sach- und Betriebsaufwand belastet. Das Jahres- und das Finanzierungsergebnis wurden um diesen Betrag gemindert. Die Kosten, die dem Bund entstanden sind und allfällige zukünftige Mietkosten werden ihm gemäss Art. 23 Abs. 1 WResV über drei Jahre zurückerstattet. Dazu wird das Netznutzungsentgelt des Übertragungsnetzes ab 2024 während drei Jahren erhöht. Somit wird die Beschaffung für den Bund letztendlich haushaltsneutral erfolgen. Der Bund konnte aber die zu erwartenden Einnahmen in der Rechnung 2022 noch nicht abgrenzen. Die dazu notwendige WResV ist erst 2023 in Kraft getreten. Die Verbuchung erfolgte in Übereinstimmung mit den Vorgaben im HH+RF.

2.7 Personalvorsorgeverpflichtungen – Versicherungsmathematische Annahmen (EPA / EFV)

Die Personalvorsorgeverpflichtung beläuft sich per 31. Dezember 2022 auf 2,1 Mrd. Franken (Vorjahr: 3,5 Mrd. Franken). Zur Ermittlung dieser Verpflichtung in Übereinstimmung

mit IPSAS 39 *Leistungen an Arbeitnehmer* hat die EFV verschiedene versicherungsmathematische Annahmen festgelegt.

Risikobeurteilung

Unvollständige Verpflichtung oder unkorrekte respektive nicht nachvollziehbare Annahmen stellen die Risiken im Zusammenhang mit IPSAS 39 dar.

Prüfungsansatz

Die Prüfungshandlungen bestehen in der Plausibilisierung und Besprechung der gewählten Parameter und in der Beurteilung von deren Angemessenheit.

Prüfungsergebnis

Die für die Ermittlung der Personalvorsorgeverpflichtungen per 31. Dezember 2022 gemäss IPSAS 39 angewendeten versicherungsmathematischen Annahmen sind vertretbar.

Die demografischen Annahmen werden auf Basis von BVG 2020 festgelegt. Die darin vorgegebenen Annahmen wurden angepasst, damit sie die bundesspezifische Situation berücksichtigen. Die Anpassungen basieren auf einer Datenanalyse für die Jahre 2011 bis 2018. Die EFK hat diese Analyse im Rahmen der Prüfung der Bundesrechnung 2019 geprüft. Die Annahmen wurden damals als plausibel beurteilt. Die EFK regt an, die Datenanalyse in einem Rhythmus von fünf Jahren vorzunehmen. Die nächste Aktualisierung sollte dementsprechend 2024 stattfinden.

Aufgrund geänderter Annahmen, insbesondere wegen des starken Anstiegs beim Diskontierungssatz (von 0,4 % auf 2,2 %), ist die Verpflichtung im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringer.

2.8 Datenmigration SAP R3 auf Oracle nach SAP R3 auf Hana (BIT / EFV)

Im Mai 2022 wurde im Rahmen des Programms SUPERB eine umfangreiche Datenmigration der SAP R3 Daten (SAP P07) von der Oracle-Datenbank auf die HANA-Datenbank vorgenommen. Dabei war die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Übernahme von Daten in neue Systeme nicht nachgewiesen. Es ging um die Ordnungsmässigkeit der Buchführung des laufenden Jahres sowie um die Aufbewahrungspflicht. Aufgrund der nachträglich durchgeführten Analysen und Nachdokumentationen sowie der Stellungnahme von SAP zur Migration ist eine angemessene Sicherheit bezüglich der Datenmigration erreicht.

Prüfungsergebnis

Die Daten sind korrekt und vollständig vom SAP P07 Oracle System auf das SAP P07 HANA System übertragen worden. Der Grundsatz der Ordnungsmässigkeit, d. h. die Aufzeichnungen sind vollständig, richtig und nachvollziehbar, ist eingehalten.

2.9 Dolose Handlungen

ISA-CH 240 definiert die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit dolosen Handlungen im Rahmen einer Abschlussprüfung. Prüfungshandlungen in diesem Bereich sind zwingend durchzuführen.

Risikobeurteilung

Beim Risiko, dass Kontrollen durch das Management ausser Kraft gesetzt werden, handelt es sich um ein bedeutsames Risiko.

Prüfungsansatz

Die EFK führt Analysen bezüglich doloser Handlungen und damit verbundenen Fehler durch. Es finden nebst anderem Befragungen der Direktionen und anderen Personen, unvorhergesehene Prüfungshandlungen und Analysen der Journalbucheinträge statt.

Prüfungsergebnis

Die EFK erhielt während ihrer Prüfungstätigkeit keine Kenntnisse bezüglich wesentlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit strafbaren oder dolosen Handlungen, die eine wesentliche falsche Darstellung der Jahresrechnung 2022 zur Folge haben könnten.

3 Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung

Die Grundlagen für die Jahresrechnung des Bundes sind hauptsächlich im FHG, in der FHV und im HH+RF geregelt. Die EFK berichtet nachstehend über die wesentlichsten Ergebnisse aus der Prüfung und zu den wichtigsten Themenkreisen der Buchführung und Rechnungslegung.

3.1 Identifizierte Fehler, die keiner Korrektur bedürfen (ESTV / EFV)

Im Rahmen der Abschlussprüfung bei der ESTV und der EFV hat die EFK verschiedene Fehler identifiziert, die aus Gründen der Wesentlichkeit nicht korrigiert worden sind. Da diese aber einzeln den Betrag von 50 Mio. Franken überschreiten, werden sie nachfolgend erläutert:

Abrechnung bei der DBST (ESTV)

Eine Abrechnung (November 2021) eines Kantons war bezüglich der Verzugszinsen nicht korrekt. Deshalb fiel die Ablieferung an den Bund um 60,69 Mio. Franken zu tief aus. Mit einer Korrekturabrechnung floss das Geld erst im April 2022 an den Bund. Der Fiskalertrag DBST war um den erwähnten Betrag 2021 zu tief und 2022 entsprechend zu hoch.

Verbuchung einer gemeldeten Schlussabrechnung Abschlagsrückerstattung (ESTV)

Steuerpartner, die während des laufenden Jahres für die Verrechnungssteuer Abschlagsrückerstattungen von mehr als 75 Millionen Franken erhalten haben, werden von der ESTV aufgefordert, die Höhe der Schlussabrechnung per 31. Dezember zu melden. Der gemeldete Betrag wird dann in den passiven Rechnungsabgrenzungen erfasst. Aufgrund einer Fehlinterpretation der Rückmeldung eines Steuerpartners ist eine Abgrenzung um 243 Millionen Franken zu hoch verbucht worden.

Die fehlerhafte Verbuchung bei den passiven Rechnungsabgrenzungen hat einen direkten Zusammenhang mit der Rückstellung VST. Wäre die Abgrenzung korrekt verbucht worden, wäre die Rückstellung um 200 Mio. Franken höher ausgefallen. Die bestehende Rückstellung von 30 Mrd. Franken ist folglich um diesen Betrag zu tief.

Anpassung der Beteiligungsbuchwerte (EFV)

Bei der Bewertung einer Beteiligung wurden Fremdwährungsumrechnungen im Betrag von 54 Mio. Franken nicht korrekt verbucht. Fälschlicherweise wurde eine unterjährige Anpassung des Buchwertes aus Fremdwährungsumrechnungen erfolgswirksam über das Jahresergebnis verbucht. Die Verbuchung hätte gemäss den Vorgaben im HH+RF direkt im Eigenkapital erfolgen sollen. Der Bilanzwert der Beteiligung in der Bundesrechnung ist korrekt.

Schlussfolgerung

Die identifizierten Fehler sind weder einzeln noch kumulativ wesentlich. Deshalb kann auf eine Korrektur verzichtet werden. Ergänzende Ausführungen hierzu sind in Kapitel 4 dargelegt.

3.2 Projekt Mitholz – Rückstellungen (GS-VBS)

Der Bundesrat hat 2020 beschlossen, das ehemalige Munitionslager Mitholz zu räumen. Basierend auf diesem Beschluss wurde erstmals per Ende 2020 eine Rückstellung gebildet. Diese wurde per 31. Dezember 2022 von ursprünglich 590 Mio. Franken auf 1,4 Mrd. Franken erhöht. Die EFK hat im Rahmen einer Stellungnahme zur Botschaft zur Rückstellung Mitholz ausgeführt, dass die aktuelle Schätzung mit erheblichen Unsicherheiten belastet ist. Sie liegen insbesondere im Bereich der geschätzten Massen und der Behandlung des abgebauten Gesteins. Neue Erkenntnisse (z. B. bezüglich des Umfangs der Verschmutzung) können erhebliche Anpassungen an der Schätzung notwendig machen. Die Risiken sind in der Jahresrechnung offengelegt. Insbesondere ist auch offengelegt, dass bei eintretenden Risiken die Umsetzung des Gesamtkonzepts Räumung nicht ohne Weiteres unter- oder abgebrochen werden kann.

Schlussfolgerung

Die Rückstellung in der Höhe von 1,4 Mrd. Franken basiert auf der bestmöglichen Schätzung, die auf der Basis der aktuellen Kenntnisse gemacht werden kann. Nicht eingerechnet ist die Teuerung und die langfristige Rückstellung wurde nicht abgezinst. Die EFV hält dazu fest, dass der Effekt einer korrekten Berücksichtigung nicht wesentlich ist. Die EFK ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

In der Berechnung sind erhebliche Unsicherheiten enthalten. Sie ist deshalb jährlich zu überprüfen und anhand des aktuellen Kenntnisstandes neu festzulegen. Dabei ist auch nachzuweisen, dass der Verzicht auf die Teuerung und die Abdiskontierung weiterhin keinen wesentlichen Effekt auf die Höhe der Rückstellung haben. Die Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung zur Rückstellung Mitholz ist angemessen.

3.3 Absicherungsstrategie Air2030 (EFV)

Der Bund beschafft in den kommenden Jahren für rund 6 Mrd. Franken neue Kampfflugzeuge. Die dafür anfallenden Zahlungen werden in US-Dollar fällig. Die Bundestresorerie hat den Fremdwährungsbedarf abgesichert. Somit resultiert ein Fixkurs, der über die gesamte Laufzeit der Beschaffung unverändert bleibt. Aus Sicht der Bundestresorerie handelt es sich, abgesehen vom Volumen, bei der Absicherung um ein herkömmliches Geschäft. Beschaffungen in Fremdwährungen werden konsequent abgesichert.

Schlussfolgerung

Die für die Beschaffung notwendigen US-Dollar wurden gekauft und gegen Währungsschwankungen abgesichert. Bedingt durch das hohe Absicherungsvolumen für die Beschaffung der Kampfflugzeuge ist der Nominalwert aller abgeschlossenen Devisenterminkontrakte um 6,9 Mrd. Franken auf knapp 10,9 Mrd. Franken angestiegen. Aufgrund der Kursentwicklungen sind per 31. Dezember 2022 nicht realisierte Kursverluste von 505 Mio. Franken bilanziert (negative Widerbeschaffungswerte). Die Bilanzierung entspricht den gültigen Vorgaben.

3.4 Nicht gebuchte Rückstellung für zweckgebundene Abgaben (BAZG)

Der Bund erhebt Abgaben, die unter gewissen Umständen von den Abgabepflichtigen zurückgefordert werden können. Diese Rückforderungen erfolgen zum Teil im selben Jahr in dem auch die Abgaben erhoben werden. Teilweise erfolgen sie auch erst in den Folgejahren. Per 31. Dezember 2022 sind Rückerstattungen in der Höhe von geschätzten 404 Mio. Franken ausstehend. Davon stehen rund 222 Mio. Franken im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe. Weitere 131 Mio. Franken resultieren aus der Mineralölsteuerabgabe. Wie bereits 2021 ist für diese ausstehenden Rückerstattungen keine Rückstellung vorhanden. Die Bildung einer Rückstellung würde die Jahresrechnung belasten. Diese Belastung müsste durch eine Entnahme aus den betroffenen Spezialfinanzierungen ausgeglichen werden können, da die Rückstellung an die Endbegünstigten der Zweckbindung weitergereicht werden soll. Auf Basis der aktuellen gesetzlichen Grundlagen dürfen Rückstellungen in den Spezialfinanzierungen aber nicht berücksichtigt werden. An Stelle der Rückstellung sind deshalb in der Jahresrechnung 2022 die zweckgebundenen Mittel im Fremdkapital entsprechend höher ausgewiesen. Mit der Umsetzung der Änderungen des FHG zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsteuerung im Rechnungsjahr 2023 wird die Berücksichtigung von Rückstellungen in Spezialfinanzierungen zulässig.

Schlussfolgerung

Die erstmalige Bildung der notwendigen Rückstellungen wird die betroffenen Spezialfinanzierungen belasten. 2023 werden diesen einmalig weniger Mittel zur Verfügung stehen. Diese Mittel wurden in der Vergangenheit zu viel verwendet. Aufgrund der für die Jahresrechnung 2022 gültigen gesetzlichen Grundlagen ist der Verzicht auf die Bildung einer Rückstellung akzeptabel.

3.5 Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage (EFV)

Der Bund führt zwei rechtlich nicht selbstständige Fonds mit eigener Rechnung. Namentlich den BIF und den NAF. Die beiden Fonds werden ausserhalb der Jahresrechnung des Bundes geführt. Damit ermöglicht Letztere keine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage des Bundes. Dazu müssten auch die Vermögens- und Schuldverhältnisse der ausgelagerten Fonds berücksichtigt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere das negative Eigenkapital des BIF. Das Eigenkapital in der Jahresrechnung des Bundes wäre ohne die gesetzlich vorgeschriebene Auslagerung des BIF um 4,6 Mrd. Franken tiefer. Die Empfehlung der EFK, die relevante Gesetzgebung zu ändern, um eine umfassende und einfachere Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage des Bundes im Rahmen der Jahresrechnung zu ermöglichen, wurde abgelehnt. Dies wegen der ungewollten Auswirkungen auf die Schuldenbremse.

Schlussfolgerung

Der Sachverhalt wird auch in Zukunft im Testat hervorgehoben.

3.6 Einführung von neuen Rechnungslegungsstandards (EFV)

Per 1. Januar 2023 sind zwei neue IPSAS in Kraft getreten: IPSAS 41 *Finanzinstrumente* ersetzt den bisherigen IPSAS 29 *Finanzinstrumente – Erfassung und Bewertung*. Er enthält neue Anforderungen an die Klassifizierung, Erfassung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. IPSAS 42 *Sozialleistungen* regelt die Rechnungslegung von Sozialleistungen (u. a. AHV, IV, ALV, Militärversicherung).

In den kommenden Jahren wird die Einführung von weiteren IPSAS erwartet, beispielsweise IPSAS 43 *Leasingverhältnisse*, IPSAS 44 *Zur Veräusserung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*, IPSAS 45 *Sachanlagen*, IPSAS 48 *Transferaufwände* sowie IPSAS 47 *Erträge*.

Schlussfolgerung

Die Auswirkungen der Umsetzung von IPSAS 41 ab der Jahresrechnung 2023 wurden umfassend geprüft. Verschiedene Elemente werden von der EFV nicht umgesetzt. Dies mit dem Argument, dass die Auswirkungen auf die Jahresrechnung nicht wesentlich sind. Die EFK hat dem gewählten Vorgehen zugestimmt. Jährlich ist aber von der EFV nachzuweisen, dass die beschlossenen Abweichungen bei einer korrekten Umsetzung weiterhin keine wesentlichen Auswirkungen auf die Jahresrechnung haben. Sollte der Nachweis nicht mehr erbracht werden können, sind die Abweichungen im Folgejahr im Anhang 2 der FHV aufzunehmen.

Aus der Einführung von IPSAS 42 *Sozialleistungen* sind in der Jahresrechnung 2023 keine Anpassungen notwendig.

Die weiteren neuen Standards (IPSAS 45 und 48) treten per 1. Januar 2025 oder später in Kraft. Die Auswirkungen dieser Standards auf die Jahresrechnung sind von der EFV frühzeitig zu prüfen. Die EFK bittet um frühzeitige Informationen.

4 Nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen

Die EFK beurteilt eine Prüfungsdifferenz als wesentlich, wenn sie den Betrag von 50 Mio. Franken überschreitet. Die Auswirkung der Prüfungsdifferenzen auf das Verständnis des Abschlusses wird als wesentlich beurteilt, wenn sie kumuliert den Betrag von 750 Mio. Franken überschreitet.

Falsche Darstellungen, einschliesslich fehlender Darstellungen, werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder in der Summe die auf der Grundlage des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen können.

4.1 Korrigierte Prüfungsdifferenzen

Die EFK hat keine falschen Darstellungen (Prüfungsdifferenzen) festgestellt, die von den zuständigen Stellen während den Prüfungsarbeiten korrigiert worden sind.

4.2 Nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen

Die EFK hat die unten aufgeführten falschen Darstellungen (Prüfungsdifferenzen) festgestellt, welche in Bezug auf die Jahresrechnung 2022 als nicht wesentlich erachtet und daher nicht korrigiert worden sind.

Beschreibung	Auswirkungen auf das Jahresergebnis (Mio. CHF)	Auswirkungen auf das Eigenkapital (Mio. CHF)
Beträge in der Jahresrechnung 2022	- 2 396	5 648
Nicht korrigierte Prüfdifferenzen, die im Berichtsjahr identifiziert wurden:		
Fehlerhafte Abrechnung bei der DBST: Verbuchung im April 2022 anstatt im November 2021	- 61	0
Fehlinterpretation: Passive Rechnungsabgrenzungen zu hoch eingebucht	243	243
Rückstellung VST als Folge des Fehlers bei den passiven Rechnungsabgrenzungen zu tief	- 200	- 200
Fehlerhafte Verbuchung bei der Erhöhung der Beteiligungsbuchwerte: Anstatt direkt im Eigenkapital in der Erfolgsrechnung verbucht	- 54	0
Prüfdifferenzen des Vorjahres, die im Berichtsjahr korrigiert wurden:		
Überbewertung Munitionsvorräte	172	0

Beschreibung	Auswirkungen auf das Jahresergebnis (Mio. CHF)	Auswirkungen auf das Eigenkapital (Mio. CHF)
Beträge in der Jahresrechnung unter Beachtung von nicht korrigierten Prüfdifferenzen und Sondereffekten aus dem Vorjahr	- 2 296	5 691

(+) = Zunahme des Gewinns oder des Eigenkapitals / (-) = Abnahme des Gewinns oder des Eigenkapitals

4.3 Ungenügende Anhangsangaben oder Fehldarstellungen in der Jahresrechnung

Die EFK hat einige ungenügende Angaben im Anhang 2022 festgestellt. Diese wurden der EFV während der Prüfungsarbeiten mitgeteilt und von dieser korrigiert. Die EFK hat keine weiteren wesentlichen Feststellungen betreffend falsche Darstellungen und Offenlegungen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2022 gemacht.

4.4 Gesamtbeurteilung

Die festgestellten, nicht korrigierten Prüfdifferenzen sind sowohl einzeln als auch zusammengefasst unwesentlich.

5 Internes Kontrollsystem

5.1 Die EFK bestätigt die Existenz des IKS in der Bundesverwaltung

Im Bericht an die Finanzkommissionen der eidg. Räte und an die Bundesversammlung vom 29. März 2023 hat die EFK bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes IKS für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

5.2 Die generellen IT-Kontrollen sind existent und wirksam – aber es besteht klarer Handlungsbedarf

Bei beiden Leistungserbringern Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) und Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) wurde die Existenz und Wirksamkeit der Kontrollen in der Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 bestätigt.

Dennoch besteht in einigen Bereichen zum Teil dringender Handlungsbedarf:

Im BIT bestehen Mängel bezüglich der Zugriffsrechte zu einzelnen Datenbanken. Es bestehen jeweils mehrere Benutzer mit Vollzugriff. Diese können weitreichende Datenbankoperationen in der Produktivumgebung ausführen, ohne dass sich die Aktivitäten einer bestimmten Person zuordnen lassen. Dies, weil unzureichende Logfiles über die Datenbankzugriffe erstellt werden. Modifikationen direkt auf der Datenbankebene können, sofern nicht korrekt gemeldet, beantragt und beaufsichtigt, somit weder nachvollzogen noch überprüft werden. Es besteht in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf. Die Problematik ist 2023 zu bereinigen. Über die betroffenen Datenbanken laufen aus Sicht der Jahresrechnung kleinere Finanzströme. Deshalb ist für 2022 eine Einschränkung der Existenz des IKS auf Stufe Jahresrechnung nicht angebracht. Die Finanzströme wachsen aber laufend an. Sofern die Problematik im BIT nicht ausreichend adressiert wird, wird allenfalls 2023 eine Einschränkung notwendig sein.

Beim Einsatz des sogenannten Emergency Handlers zeigen sich weitere Schwachstellen. Er sollte nur selten angewendet werden, da über ihn weitreichende Berechtigungen zugeteilt werden. 2022 wurde er mehr als 4000-mal eingesetzt. Sofern der Emergency Handler angewendet wird, ist eine aufwändige nachgelagerte Kontrolle der durchgeführten Operationen vorgesehen. Der Einsatz anderer Berechtigungsrollen sollte geprüft werden.

Bei den geprüften Systemen gemäss Anhang 2 können nur wenige Restore-Tests nachgewiesen werden. Restore-Tests sind essenziell, um sicherzustellen, dass nach einem Ausfall oder einer Störung die Systeme korrekt und konsistent wieder hergestellt werden können. Fachämter sollten sich bewusst sein, dass sie für die Beauftragung von Restore-Tests zuständig sind und diese im 2023 auch nachweisbar durchführen.

Das BIT ist über diese Feststellungen informiert und die Schwachstellen sind adressiert. Massnahmen zur Bereinigung während 2023 sind in Arbeit.

Weitere generelle IT-Kontrollen ausserhalb der Verantwortung von BIT und FUB sind Bestandteil der Prüfungen bei den bedeutsamen VE. Dabei geht es vorab um die Verwaltung von Zugriffen auf Programme und Daten. Aus diesen Prüfungen haben sich keine nennenswerten

Schwachstellen ergeben. Es ist aber festzuhalten, dass die Zugriffsberechtigungen und deren Verwaltung hohe Aufmerksamkeit benötigen.

5.3 IKS-Beurteilung der Rechnungsjahre 2021 und 2022

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die aktuelle Beurteilung des IKS. Sie ist nach den wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen sowie nach VE gegliedert. Kurze Erläuterungen zu den einzelnen Beurteilungen des IKS finden sich in Kapitel 5.4.

Bei der Beurteilung der einzelnen finanzrelevanten Geschäftsprozesse werden, bezogen auf die Risiken der festgestellten Kontrolldefizite, für wesentliche falsche Angaben in der Jahresrechnung die folgenden Symbole verwendet:

Legende

-  Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Für die VE besteht dringender Handlungsbedarf. Es gibt keine oder praktisch keine internen Kontrollen. Das IKS ist unzuverlässig.
-  Es besteht ein bedeutendes Verbesserungspotenzial, das von der VE umgesetzt werden muss. Es gibt zwar oftmals Kontrollen, diese sind aber nicht standardisiert und / oder stark von einzelnen Personen abhängig. Das IKS findet sich lediglich auf einer informellen Ebene.
-  Die Ergebnisse entsprechen den Erwartungen der EFK. Es besteht kein oder lediglich ein geringfügiges Verbesserungspotenzial.

Die Tabelle zeigt in der Spalte «Beurteilung IKS» das Urteil aus einer Funktionsprüfung in den Rechnungsjahren 2021 und 2022.

Prozess	Positionen der Jahresrechnung	VE	Beurteilung IKS	
			2022	2021
übergeordnet	Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	BIT ⁸		
	Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	FUB		
	IPDM (CCHR EPA)	EPA		
	Kreditorenworkflow	EFV		
Fiskalertrag	Fiskalertrag inkl. Forderungen und Wertberichtigungen sowie zeitliche Abgrenzungen:			
	– LSVA / PSVA	BAZG		
	– Einfuhrzölle, MwSt-Einnahmen sowie VOC-Abgabe	BAZG		

⁸ Eine Übersicht über die im BIT und in der FUB geprüften finanzrelevanten Systeme findet sich in Anhang 2.

Prozess	Positionen der Jahresrechnung	VE	Beurteilung IKS	
			2022	2021
	– Tabaksteuer	BAZG		●
	– Mehrwertsteuer (Erhebung / Externe Prüfung)	ESTV	●	
	– Direkte Bundessteuer Abteilung Aufsicht Kantone	ESTV	●	
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Erhebung)	ESTV		■
	– Abteilung Inkasso / Abteilung Finanzen	ESTV		●
	– Direkte Bundessteuer (Prü- fung der Einführung Soll-Prin- zip bei Kantonsmeldungen)	ESTV		●
	Spielbankenabgabe	ESBK		●
Einnahmen	Entgelte, verschiedener Ertrag, Forderungen inkl. Wertberichtig- ungen	BLW	●	
Personal	Personalaufwand inkl. Rückstel- lungen und zugehörigen Bilanz- konten	DLZ Pers EFD	●	
		BAZG	■	
		ESTV	●	
		SECO	●	
Einkauf	Sach- und Betriebsaufwand, Rüs- tungsaufwand, Verbindlichkeiten sowie zeitliche Abgrenzungen	SEM	●	
		ASTRA	●	
		VTG		●
		BBL		●
Anlagen Immobilien	Sachanlagen inkl. Abschreibungen und passive Rechnungsabgren- zungen sowie Rückstellungen	BBL	●	
		VTG		●
		BBL / ETH- Bereich		■
Subventionen	Anteile Dritter an Bundeserträ- gen, Entschädigung an Gemein- wesen, Beiträge an eigene Institutionen, Beiträge an Dritte, Beiträge an Sozialversicherungen,	BAV	● / ■	● / ■
		SECO		●
		BLW (Inves- tionskre- dite /		●

Prozess	Positionen der Jahresrechnung	VE	Beurteilung IKS	
			2022	2021
	Wertberichtigung Investitionsbeiträge, Wertberichtigung Darlehen	Betriebshilfen)		
		BLW (Direktzahlungen)		●
		BWO		■
Lagerprozess	Vorräte inkl. Wertberichtigungen sowie Material- und Warenaufwand	VTG	●	
Treasury (Bundes-tresorerie)	Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten, Transitorische Aktiven und Passiven sowie Finanzaufwand und -ertrag	EFV	●	

Tabelle 1: IKS-Beurteilungen 2022 und 2021 (Quelle: EFK)

5.4 Erläuterungen zur IKS-Beurteilung 2022

Nachfolgend finden sich zusammenfassende Feststellungen, die den Berichterstattungen an die geprüften VE 2022 entnommen worden sind. Die prozessspezifischen Berichte bilden die Basis für die im vorangehenden Kapitel abgegebene Beurteilung des IKS auf Stufe Bundesverwaltung.

VE		Schlussfolgerung
Übergeordnete Prozessprüfungen		
BIT / FUB	■	<p><i>Generelle IT-Kontrollen</i></p> <p>Die generellen IT-Kontrollen werden jährlich im BIT sowie in der FUB geprüft. Für die Periode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 werden sowohl die Existenz als auch die Wirksamkeit der generellen IT-Kontrollen bei beiden Leistungserbringern für die geprüften Systeme und Applikationen bestätigt. Dennoch besteht im BIT 2023 zum Teil dringender Handlungsbedarf, vorab im Bereich der Zugriffsberechtigungen. Weitere Informationen hierzu sind in Kapitel 5.2 enthalten.</p>
EPA CCHR	●	<p><i>Prozesse im Informationssystem für das Personalmanagement (IPDM)</i></p> <p>Das Ressort Competence Center Human Resources beim Eidgenössischen Personalamt (EPA) erstellt für die gesamte Bundesverwaltung die monatliche Lohnverarbeitung inkl. Jahresabschluss mit einem jährlichen Volumen von rund 6 Milliarden Franken und unterhält das IPDM. Das IKS der monatlichen Lohn- und Jahresendverarbeitung ist existent und wirksam. Der</p>

VE		Schlussfolgerung
		<p>Umfang und die Kontrolltätigkeit der automatisierten und manuellen Schlüsselkontrollen minimieren die wesentlichen Risiken. Die Kontrollen sind in den Arbeitsabläufen integriert, ihre Wirksamkeit kann bestätigt werden. Die generellen IT-Kontrollen sind etabliert und stellen einen reibungslosen Ablauf sicher. Nicht Gegenstand dieser Prüfung waren die Mutations- und Kontrollprozesse im IPDM im Zuständigkeitsbereich der VE.</p>
EFV	●	<p><i>Audit du processus du workflow des créanciers</i></p> <p>La plupart des unités administrative (UA) a délégué la gestion des factures fournisseurs au Centre de services en matière de finances du Département fédéral des finances (CDS) pour l'ensemble du processus, de la réception des factures jusqu'à leur validation via le workflow par les UA. Le CDS traite annuellement environ 390 000 factures y inclus les factures entre les unités administratives (UA) pour un montant comptabilisé d'environ 80 milliards de francs en 2021. Le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS) et les UA du Tribunal fédéral traitent leurs factures de manière autonome. Le CDF encourage toujours l'AFF à envisager la possibilité d'intégrer les UA du Tribunal fédéral au sein du CDS.</p> <p>Le CDF estime que l'organisation, le système informatique, le processus ainsi que les contrôles mis en place au sein du CDS permettent de s'assurer de la conformité des comptes et de l'existence/efficacité du SCI dans le cadre du traitement des factures fournisseurs par le CDS et de leurs approbations via le workflow par les UA.</p>
Funktionsprüfungen		
BAZG	■	<p><i>Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe (2021: Einnahmen von 1,7 Mrd. Franken)</i></p> <p>Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) ist eine vom Gesamtgewicht, der Emissionsstufe sowie den gefahrenen Kilometern in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abhängige Abgabe. Die Kontrollbeschreibungen sind teilweise nicht aktuell. Es zeigte sich, dass einzelne Kontrollen nicht gemäss dem Kontrollbeschrieb durchgeführt werden. Die geprüften Schlüsselkontrollen sind dennoch mehrheitlich wirksam und nachvollziehbar dokumentiert. Das Design der Kontrollen zur Funktionentrennung zwischen Erfassung einer Rechnungskorrektur und deren Überprüfung in den Anwendungen IS-LSVA und EETS ist ungenügend. Ab Juli 2022 wird periodisch eine kompensatorische Kontrolle durchgeführt.</p>

VE		Schlussfolgerung
ESTV	●	<p><i>Mehrwertsteuer (Erhebung / Externe Prüfung) (2021: Einnahmen von netto 12 Mrd. Franken)</i></p> <p>Es besteht eine strukturierte Risiko- und Kontrollmatrix. Die wichtigsten Kontrollen sind darauf abgebildet. Zu allen wichtigen Prozessen besteht eine Beschreibung inkl. Kontrollen. Die vorgesehenen Schlüsselkontrollen sind weitgehend angemessen und vollständig. In den geprüften Bereichen ist das IKS existent und gesamthaft wirksam. Im Bereich der Ergänzungsabrechnungen und den Gutschriften (automatisierte Kontrollen) besteht eine Lücke im IKS. Hierzu wurde eine Empfehlung abgegeben. Ebenfalls soll die ESTV bei zwei Fragestellungen überprüfen, ob Verbesserungen beziehungsweise Vereinfachungen möglich wären.</p>
ESTV	●	<p><i>Direkte Bundessteuer (DBST), Abteilung Aufsicht Kantone (Einnahmen aus Direkter Bundessteuer 2021: 25,4 Mrd. Franken vor Kantonsanteilen und Rechnungsstellung der Kantone über an natürliche Personen zurückerstattete VST: 7,5 Mrd. Franken im 2021)</i></p> <p>Die Abteilung hat in den vergangenen Jahren ihre Aufsichtstätigkeit gestärkt. Unter anderem sind das Prüfvorgehen und die Berichterstattung an die Kantone überarbeitet worden.</p> <p>Die ESTV hat im November 2021 die Web-Applikation DMAK (Daten-Meldung und Abrechnung der Kantone) zur digitalen Abwicklung und automatisierten Verbuchung von Kantonsmeldungen im Bereich DBST eingeführt. Diverse Massnahmen stellen die Unveränderbarkeit der gemeldeten Daten sicher. Die EFK hat der ESTV empfohlen, pro Monat und Kanton analytische Prüfungshandlungen und eine Beurteilung auf den gemeldeten und verbuchten Daten in DMAK und SAP vorzunehmen.</p> <p>Das IKS der Abteilung existiert. Stichproben haben die Wirksamkeit ausgewählter Kontrollen bestätigt. Die IKS-Dokumentation der Prozesse und Schlüsselkontrollen kann punktuell verbessert werden.</p>
BLW	●	<p><i>Einnahmeprozess – Regalien und Konzessionen (Ertrag aus Regalien und Konzessionen 2021: 232,3 Mio. Franken)</i></p> <p>Die Prüfung hat den Bereich Einnahmen aus Kontingentsversteigerungen umfasst. Seit 1. Januar 2021 werden die Versteigerungen ausschliesslich über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung «eKontingente» abgewickelt. Manuelle Schritte und damit einhergehende Fehlerrisiken konnten dadurch reduziert werden. Trotz Optimierungspotenzial (z. B. Anpassungen im Prozess zur Vereinfachung von Kontrollen) kann die Existenz eines wirksamen IKS für den geprüften Teilprozess</p>

VE		Schlussfolgerung
		«Zollkontingent durch Versteigerung verteilen» bestätigt werden.
DLZ Pers EFD	●	<p><i>Personalprozess (Personalaufwand der Dienstleistungsbezüger 2021: 1,4 Mrd. Franken)</i></p> <p>Das DLZ Pers EFD erbringt seine Leistungen für die zwölf Verwaltungseinheiten des EFD sowie für die Bundesanwaltschaft und deren Aufsichtskommission. Die IKS-Dokumentation im Personalprozess entspricht nicht mehr in allen Punkten der Realität und sollte aktualisiert werden. Die in den Risikokontrollmatrizen vorgesehenen Kontrollen decken die Schlüsselrisiken in den geprüften Prozessen grundsätzlich ab. Die Wirksamkeit der ausgewählten Kontrollen kann mit Ausnahme der Prozesse Sozialversicherungen und den Auftragsberechtigungen bestätigt werden. Bei den Sozialversicherungsleistungen ist es nach wie vor nicht gewährleistet, dass das DLZ Pers EFD alle Taggelder der Versicherer einfordert und für die Leistungsbezüger vereinnahmt. Das DLZ Pers EFD ist verpflichtet, die Sozialversicherungen vollständig zu kontrollieren sowie fehlende Leistungen zeitnah einzufordern. Betraglich sind sie im Rahmen der Jahresrechnung des Bundes unwesentlich.</p>
BAZG	■	<p><i>Personalprozess (Personalaufwand 2021: 622 Mio. Franken)</i></p> <p>Die Existenz des IKS beim BAZG kann bestätigt werden. Die Kontrolle der finanzrelevanten Lohnmutationen ist wirksam. Es besteht jedoch Verbesserungspotenzial. Die IKS-Dokumentation sollte durch das BAZG überprüft und wo notwendig angepasst werden. Die Wirksamkeit der Kontrollen bei den lohnrelevanten Mutationen kann bestätigt werden. Bezüglich der zeitabhängigen Zulagen/Spesen, den Funktionszulagen, den Personaleintritten, den unbezahlten Urlauben und den Berechtigungen kann die Wirksamkeit nicht bestätigt werden. Der Prozess «zeitabhängige Zulagen/Spesen» ist nach wie vor risikobehaftet und ineffizient. Das angedachte Prozessdesign sollte ab 2023 einen sichereren und effizienteren Prozess gewährleisten bis ein neues Personaleinsatzplanungssystem das bisherige System abgelöst hat (voraussichtlich 2024/25).</p>
ESTV	●	<p><i>Personalprozess (Personalaufwand 2021: 177 Mio. Franken)</i></p> <p>Das IKS im Personalprozess ist existent und wirksam. Die vorgesehenen Schlüsselkontrollen sind angemessen und vollständig, um die Risiken von wesentlichen falschen Angaben in der Jahresrechnung aufzudecken. Die Schlüsselkontrollen werden durchgeführt und sind dokumentiert.</p>

VE		Schlussfolgerung
SECO	●	<p><i>Personalprozess (Personalaufwand 2021: 95,3 Mio. Franken)</i></p> <p>Das bestehende IKS ist vollständig und richtig in der Risiko- und Kontrollmatrix beschrieben. Die definierten Kontrollen sind dokumentiert, angemessen und vollständig. Die geprüften Schlüsselkontrollen sind wirksam. Festgestellte Kontrolllücken werden durch kompensierende Kontrollen überbrückt.</p>
SEM	●	<p><i>Einkaufsprozess (Sach- und Betriebsaufwand 2021: 189 Mio. Franken)</i></p> <p>Das IKS ist dokumentiert. Die durchgeführte Prüfung zeigt, dass die Schlüsselrisiken innerhalb der Prozesse beschrieben sind. Entsprechende Kontrollen sind definiert und in den Abläufen implementiert. Die definierten Kontrollen sind geeignet um die den Kontrollrisiken wirkungsvoll zu begegnen. Das IKS ist wirksam. Im Rahmen der Prüfung wurden keine Kontrollschwächen festgestellt.</p>
ASTRA	●	<p><i>Aufwand Nationalstrassen (Aufwand für Unterhaltsplanung Nationalstrassen (UPINs) 2021: 354 Mio. Franken)</i></p> <p>Die Prozesse und die vorgesehenen Kontrollen sind zweckmässig. Die IKS Kontrollen existieren und sind wirksam. Die Risiko-Kontroll-Matrix ist aber der gelebten Praxis anzupassen. Dabei sind insbesondere die Kontrollbeschreibungen nachvollziehbar zu beschreiben. Zudem besteht Verbesserungsbedarf bei der Dokumentation von durchgeführten Kontrollen. Die Kontrolltätigkeit ist systematisch und nachweisbar zu dokumentieren. Im Rahmen der Prüfung wurden keine Kontrolllücken festgestellt.</p>
BBL	●	<p><i>Anlagenprozess (Immobilie Sachgüter 2021: Buchwert von 5,3 Mrd. Franken)</i></p> <p>Das IKS im finanzrelevanten Anlagenprozess existiert und ist wirksam. Es wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt, jedoch einzelne Hinweise für die formelle Überarbeitung des IKS im Bericht festgehalten.</p>
BAV	●/■	<p><i>IKS Prüfungen BAV</i></p> <p>Im BAV wurden 2022 verschiedene Prüfungen bezüglich der Existenz des IKS durchgeführt. Die Anwendung und die Dokumentation der Schlüsselkontrollen sind grundsätzlich angemessen und die geprüften Schlüsselkontrollen sind wirksam. Aufgrund der teilweise informellen Abwicklung der Prozesse «Systemführerschaften (inkl. Monitoring)» und «Umsetzungsvereinbarung» konnte deren Wirksamkeit aber nur teilweise beurteilt werden. In den übrigen geprüften Bereichen wird die Existenz des IKS bestätigt. Kompensierende Kontrollen wurden aufgrund der</p>

VE		Schlussfolgerung
		punktuell unzureichenden Funktionstrennungen in den Finanzprozessen identifiziert und wurden im Rahmen des SAP GRC Prozesses adressiert. Diese Kontrollen werden als wirksam beurteilt.
VTG	●	<p><i>Lagerprozesse (Vorräte per 31. Dezember 2021: 4,4 Mrd. Franken)</i></p> <p>Die für die Lagerbewirtschaftung wesentlichen Prozesse sind in einer risikoorientierten und zweckdienlichen Form aufgezeichnet. Es besteht ein angemessenes Kontrollumfeld, das sicherstellt, dass das IKS innerhalb der Organisationsstruktur wirksam funktionieren kann. Die Wirksamkeit und damit das dauernde und richtige Funktionieren der Schlüsselkontrollen (inklusive der konsequenten Anwendung des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionentrennung) sind gewährleistet.</p> <p>Die Existenz und Wirksamkeit des IKS im Lagerprozess der Gruppe V werden bestätigt. Handlungsbedarf bezüglich der Wirksamkeit des IKS zeigt sich bei der Armeepothek. Im Vergleich zu den übrigen Vorräten sind die Vorräte der Armeepothek per Ende 2022 wertmässig vernachlässigbar.</p>
EFV	●	<p><i>Treasury Prozess (Bundestresorerie)</i></p> <p>Die Existenz des IKS kann bestätigt werden. Bei den geprüften Prozessen sind die Schlüsselkontrollen im Wesentlichen vollständig und richtig beschrieben. Im Bereich organisationsweite Kontrollen sind die zentralen Kontrollaktivitäten vollständig beschrieben. Die generellen IT-Kontrollen (ITGC) sind definiert und werden aktuell im IKS integriert. Die Wirksamkeit der ITGC für die Bereiche Change-Management und IT Operations kann bestätigt werden. Im Bereich Logical Access sind sie mehrheitlich wirksam. Die BT muss nach Abschluss des Projekts TMS2020 die Massnahmen im Umgang mit privilegierten Benutzerberechtigungen (produktive Datenbank und Betriebssystem) umsetzen. Dies wird die Kontrollen im Bereich Logical Access weiter stärken.</p>

Tabelle 2: Erläuterungen zu den IKS-Beurteilungen 2022 (Quelle: EFK)

5.5 Rotationsplanung für die Funktionsprüfungen

Die EFK hat festgelegt, welche finanzrelevanten Geschäftsprozesse in den Jahren 2023 bis 2025 geprüft werden. Die Prüfungsplanung beruht auf einer Risikoanalyse und definierten Wesentlichkeitsgrenzen. Die folgende Tabelle zeigt, in welchem Rechnungsjahr die wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozesse zur Prüfung vorgesehen sind. Änderungen am aktuellen Planungsstand sind möglich. Die EFK informiert die VE frühzeitig über die geplanten Prüfungen.

Prozess	Positionen der Jahresrechnung	VE	Prüfjahr
übergreifend	Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	BIT / FUB	jährlich
	IPDM	EPA	jährlich
	Kreditoren-Workflow	EFV	2025
Fiskalertrag	Fiskalertrag inkl. Forderungen und Wertberichtigungen sowie zeitliche Abgrenzungen		
	– Mineralölsteuer / CO ₂ -Abgabe	BAZG	2023
	– Einfuhrzölle, MWST-Einnahmen sowie VOC-Abgabe	BAZG	2024
	– Tabaksteuer	BAZG	2024
	– LSVA / PSVA	BAZG	2025
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Externe Prüfung)	ESTV	2023
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Rückerstattung)	ESTV	2023
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Erhebung)	ESTV	2024
	– Abteilung Inkasso oder Abteilung Finanzen	ESTV	2024
	– DBST (Abteilung Aufsicht Kantone)	ESTV	2025
	– MWST (Erhebung / Externe Prüfung)	ESTV	2025
	Spielbankenabgabe	ESBK	2024
Einnahmen	Entgelte, verschiedener Ertrag, Forderungen inkl. Wertberichtigungen	BBL	2023
		BLW	2025
Personal	Personalaufwand inkl. Rückstellungen und zugehörige Bilanzkonten	VTG	2023
		SEM	2023
		EDA	2024
		BAFU	2024
		DLZ Pers EPA	2025
		BAZG	2025
		ESTV	2025
		SECO	2025
Einkauf	Sach- und Betriebsaufwand, Rüstungsaufwand, Verbindlichkeiten sowie zeitliche Abgrenzungen	ar Immo	2023
		VTG	2024
		BBL	2024
		SEM	2025
		ASTRA	2025
Anlagen	Sachanlagen und immaterielle Anlagen inkl. Abschreibungen und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen	ASTRA	2023
		VTG	2024
		BBL (ETH-Bereich)	2024

Prozess	Positionen der Jahresrechnung	VE	Prüfjahr
		ar Immo	2025
		BBL	2025
Subventionen	Anteile Dritter an Bundeserträgen, Entschädigung an Gemeinwesen, Beiträge an eigene Institutionen, Beiträge an Dritte, Beiträge an Sozialversicherungen, Wertberichtigung Investitionsbeiträge, Wertberichtigung Darlehen	BAV	jährlich
		SECO	2023 / 2024
		BAFU	2023
		BLW	2024 / 2025
		SEM	2023
		EDA	2023
Lager (Vorräte)	Vorräte / Munitionsvorräte inkl. Wertberichtigungen sowie Material- und Warenaufwand	VTG	2025
Treasury (Bundestresorerie)	Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten, Transitorische Aktiven und Passiven sowie Finanzaufwand und -ertrag	EFV	2025

Tabelle 3: Rotationsplanung für Funktionsprüfungen (Quelle: EFK)

6 Nachverfolgung von Sachverhalten aus früheren Prüfungen

In früheren umfassenden Berichten wurden verschiedene Themen erwähnt, die unverändert grosse Bedeutung für die Jahresrechnung haben können. Es gibt aber keine Erkenntnisse, die zu einer wesentlichen Neubeurteilung der Situation führen würden. Die Themenbereiche werden deshalb nur kurz umschrieben.

6.1 Deckungskapital für die Versicherung von Lokalangestellten des EDA

Für das Lokalpersonal des EDA existiert eine separate Vorsorgelösung im Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsfall (AHI) sowie eine separate Regelung für Abgangsentschädigungen (AE). Das für diese Leistungen notwendige Deckungskapital ist in einem Depotkonto bei der EFV hinterlegt (rund 44 Mio. Franken per 31. Dezember 2022). Für diese Leistungen besteht keine gesetzliche Grundlage. Ein Entwurf für die Revision des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, SR 195.1) ist in Arbeit. Damit soll die gesetzliche Grundlage für diese Leistungen geschaffen werden.

6.2 Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO (EFV)

Per 31. Dezember 2022 beinhaltet die Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO mehr als 4,6 Mrd. Franken. Sie wurde während der Jahre 2009–2016 mit zweckgebundenen Erträgen aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln geäufnet (Art. 19a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, LwG, SR 910.1). Die zukünftige Mittelverwendung ist weiterhin unklar. Entsprechend der Zweckbindung sollen die Mittel für Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit einem allfälligen Freihandelsabkommen mit der EU oder einem WTO-Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich eingesetzt werden. Vorläufig wird die Spezialfinanzierung unverändert beibehalten. Der Bundesrat könnte die bestehende Zweckbindung aufheben. Für eine Mittelverwendung müsste ein entsprechender Kredit genehmigt werden.

6.3 Geschlossene Vorsorgewerke können saniert werden (EFV)

Der ökonomische Deckungsgrad der geschlossenen Vorsorgewerke sollte über 100 % liegen. Liegt der Deckungsgrad darunter, sind von der Kassenkommission Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung einzuleiten. Die Kassenkommission sieht keine Möglichkeiten, eine allfällige Unterdeckung aus eigener Kraft beheben zu können. Deshalb wurde die gesetzliche Grundlage für die Sanierung durch den Bund geschaffen. Sie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft (PUBLICA-Gesetz, SR 172.222.1). Bei einer Unterdeckung im Sinne des BVG von 5 oder mehr Prozent kann der Bund Sanierungsbeiträge leisten. Sie werden entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach Vorliegen der Jahresabschlüsse mit dem darauffolgenden Voranschlag des Bundes beantragt. Eine Rückstellung wird gemäss EFV aber bereits im Jahr der Entstehung der Deckungslücke verbucht werden. Per 31. Dezember 2022 lag der regulatorische Deckungsgrad der Vorsorgewerke bei 96,7 % (Vorjahr 105,4 %). Die Notwendigkeit einer Rückstellung per Ende 2023 ist durch die EFV rechtzeitig zu prüfen.

7 Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen

Im Berichtsjahr konnte die im Vorjahr abgegebene Empfehlungen beurteilt werden:

Ref.	Gegenstand der Empfehlung aus einer früheren Prüfung	Umsetzungsstand der Empfehlung zum Prüfungszeitpunkt der Jahresrechnung 2021
Prüfung der Jahresrechnung 2020		
20134.001	Die EFK hat der EFV empfohlen, die Kürzung des Teils A (im Band 1 der Staatsrechnung) zu einem Management-Kommentar zur prüfen. Teil B könnte als eigentliche Bundesrechnung mit allen notwendigen Informationen zum Rechnungsjahr abgefasst werden.	Die EFV hat zugesagt, dass das Anliegen der EFK geprüft wird. Die finanzielle Berichterstattung soll mit Umsetzung der Änderung des Finanzhaushaltgesetzes zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsteuerung sowieso überarbeitet werden. Erste Entwicklungen zeigen, dass keine Umsetzung dieser Empfehlung erfolgen wird. Teil A wird voraussichtlich zu einem «Erläuternder Bericht» ausgebaut. Der Teil B, die Jahresrechnung nach IPSAS, wird zu einem Finanzbericht. Die Bedeutung der Bundesrechnung nach IPSAS wird dadurch aus Sicht der EFK geschwächt. Die Entwicklungen werden bis zur Erstellung der Bundesrechnung 2023 verfolgt, weshalb die Empfehlung weiterhin offenbleibt.

Tabelle 4: Pendente Empfehlungen. Die Nummerierung bezieht sich auf das System TM+. (Quelle: EFK)

8 Weitere zu kommunizierende Sachverhalte

Dieses Kapitel informiert über weitere Feststellungen und zu kommunizierende Sachverhalte, gemäss dem ISA-CH 260.

8.1 Wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit der EFV

In Kapitel 2.2 ist ausgeführt, dass die EFK die in der Finanzierungsrechnung 2022 berücksichtigte Bildung der Rückstellungen in der Höhe von 0,5 Mrd. Franken als nicht gesetzeskonform beurteilt. Dieses Vorgehen beanstandet sie seit der Jahresrechnung 2017. Die EFV ist demgegenüber der Meinung, dass die Berücksichtigung der Veränderung lediglich eine Änderung der bisherigen Praxis darstellt. Ab dem Rechnungsjahr 2023 ist diese Meinungsverschiedenheit bereinigt. Mit der Änderung des Finanzhaushaltsgesetz wurde diese Differenz beseitigt. Zum einen wurde die Definition von Einnahmen und Ausgaben angepasst. Zum anderen wird ab 2023 keine Finanzierungsrechnung mehr erstellt.

8.2 Feststellungen der kantonalen Finanzkontrollen zur direkten Bundessteuer

Die Kantone prüfen jährlich nachträglich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der DBST und die Ablieferung des Bundesanteils. Dies ist im DBG (SR 642.11) geregelt (vergleiche Kapitel 1.2). Die EFK hat die Berichte der kantonalen Finanzkontrollen über die Einnahmen 2021 aus der DBST erhalten. Einzelne, in den Berichten enthaltene negative Feststellungen, wurden für die Jahresrechnung als Ganzes als wesentlich beurteilt. Sie wurden in Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen geklärt. Die EFK besitzt keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen.

8.3 Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften

Der ISA-CH 250 behandelt die Pflicht des Abschlussprüfers zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Jahresabschluss. Die Analyse der EFK bezüglich Verstösse gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit ISA-CH 250 basiert auf Befragungen und anderen Prüfungshandlungen. Die EFK hat keine Kenntnisse von wesentlichen falschen Darstellungen in der Jahresrechnung des Bundes 2022 aufgrund von Verstössen gegen Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.

8.4 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Entsprechend den Anforderungen von ISA-CH 560 hat die EFK die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und deren Auswirkungen auf die Jahresrechnung in Betracht gezogen.

In der Jahresrechnung ist korrekt offengelegt, dass der Bund am 19. März 2023 eine Ausfallgarantie im Betrag von 100 Mrd. Franken an die SNB gewährt hat. Die SNB kann in diesem Umfang der Credit Suisse Liquiditätshilfe-Darlehen vergeben. Ziel der Garantie ist die Stärkung der Finanzmarktstabilität, bis die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS vollzogen ist.

Zusätzlich hat der Bund der UBS eine Verlustgarantie im Umfang von 9 Mrd. Franken gewährt. Damit werden allfällige Risiken der UBS reduziert, die aus dieser Übernahme für sie entstehen. Diese Garantie bezieht sich auf ein abgegrenztes Portfolio. Der Bund übernimmt Verluste auf diesem Portfolio, wenn diese 5 Mrd. Franken übersteigen. Dies ist ebenfalls korrekt offengelegt.

In Ergänzung zur Offenlegung hält die EFK fest, dass die Rechnungslegung der beiden Garantien zu analysieren sein wird. Die daraus resultierenden Effekte sind zeitnah in der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu erfassen.

8.5 Sonstige Informationen

Die sonstigen Informationen umfassen die in der Staatsrechnung, Band 1 «Bericht zur Staatsrechnung 2022», enthaltenen Informationen in den Teilen A «Bericht zur Bundesrechnung», C «Kreditsteuerung» und E «Bundesbeschlüsse». Nicht dazu gehören Teil B «Jahresrechnung des Bundes» sowie der diesbezügliche Bericht der EFK. Auch nicht zu den sonstigen Informationen zählt Teil D «Sonderrechnungen und Netzzuschlagsfonds».

Basierend auf den Prüfungsstandards muss die EFK die sonstigen Informationen lesen. Dabei muss sie allfällige Widersprüche mit der Jahresrechnung hinterfragen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der EFK, die aufgeführten Abschnitte zu prüfen. Demzufolge gibt sie auch kein Prüfungsurteil über den Inhalt dieser Abschnitte ab.

In den Teilen C und E hat die EFK verschiedene falsche Darstellungen festgestellt. Die notwendigen Korrekturen konnten vorgenommen werden. In Zukunft ist sicherzustellen, dass die sonstigen Informationen frühzeitig, in allen drei Sprachversionen, von der EFV qualitätsgesichert werden. Erst danach, aber dennoch frühzeitig, sind sie der EFK zur Durchsicht zuzustellen.

Anhang 1: Übersicht über die bedeutsamen Verwaltungseinheiten

VE	Name
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
417	Eidgenössische Spielbankenkommission
420	Staatssekretariat für Migration
525	Verteidigung
543	armasuisse Immobilien
601	Eidgenössische Finanzverwaltung
605	Eidgenössische Steuerverwaltung
606	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
620	Bundesamt für Bauten und Logistik
704	Staatssekretariat für Wirtschaft
708	Bundesamt für Landwirtschaft
802	Bundesamt für Verkehr
806	Bundesamt für Strassen
810	Bundesamt für Umwelt

Tabelle 5: Übersicht über die bedeutsamen Verwaltungseinheiten (Quelle: EFK)

Anhang 2: Übersicht über die im BIT und in der FUB geprüften finanzrelevanten Systeme

CASSA (Adega)	Cassa stellt den Prozess der Kassentransaktion von der Kasse bis zur Finanzverwaltung medienbruchlos zur Verfügung. Das Kassensystem löst die Applikation TCPOS ab.
BIERA	Die Verbrauchssteuerplattform VSP bezeichnet eine Sammlung von Services zur Erhebung und Rückerstattung von Verbrauchssteuern (Biersteuer, Tabaksteuer, Mineralölsteuer, CO ₂ , VOC, Automobil, Spirituosen, CBD, Ethanol).
COMEAV	COMEAV ist die Hauptanwendung im Zusammenhang mit der Alkoholsteuer beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.
DIFAS	Das Fachanwendungssystem DIFAS bündelt alle fachlichen und allgemeinen Funktionen zur Unterstützung der Mitarbeitenden der Hauptabteilung DVS bei der Vorbereitung und Bearbeitung der relevanten Geschäftsfälle.
DMAK	DMAK (Daten-Meldung und Abrechnungen Kantone) ist die Applikation, über die die Kantonalen Steuerverwaltungen der ESTV monatlich ihre Einnahmen aus der DBST melden.
E-DEC	E-DEC (Electronic Declaration) ist eine Java-basierende Web-Applikation. In E-DEC deklarieren die Zollbeteiligten Waren für den Import und Export.
EETS (LSVA III)	European Electronic Toll Service (Europäischer Elektronischer Mautdienst EETS).
GSD	Bei der Anwendung GSD (Gemeinsame Stammdaten der BAZG) handelt es sich um eine Datenbank für die zentrale Verwaltung, Bearbeitung (Mutationen, Korrekturen) und Bereitstellung von Stammdaten für diverse Applikationen der BAZG.
LSVA	Bei der Anwendung LSVA handelt es sich um eine hochverfügbare Informatiklösung für die Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe der LSVA-pflichtigen Fahrzeuge aus dem In- und Ausland.
MEFAS	MEFAS stellt zwei Hauptfunktionen der Steuerverwaltung im Bereich MWST zur Verfügung: die Dossierverwaltung (Dossier-sicht der archivierten Dokumente eines MWST-Partners) und die Pendenzenverwaltung.

MinöSt	MinöSt ist eine Applikation der BAZG. Das System dient der Erhebung der Mineralölsteuer.
MLI	Das Multi-Layered Interface (MLI) dient als Schnittstelle bei der Datenübermittlung zwischen SAP und den Fakturierungssystemen MinöSt und Tabak Bier. MLI stellt Fakturierungsdaten für SAP zur Verfügung.
MOE	MOE (MWST Online Einreichung) ermöglicht Kunden der ESTV, die periodische MWST-Deklaration elektronisch einzureichen und ist Teil von Fiscal-IT.
PDOS	Die Applikation PDOS (Partnerdossiersystem) ermöglicht der ESTV, sämtliche Informationen, Geschäfte und Dokumente zu einem Partner zusammengefasst abzurufen und ist Teil von Fiscal-IT.
RIBU	Die Applikation RIBU (Risikobeurteilungssystem) ermöglicht der ESTV, die Regeln für die Risikobeurteilung zu verwalten und ist Teil von Fiscal-IT.
ROE	Die Applikation ROE (Radio- und Fernsehen Open Entry System) ermöglicht den Kunden, die Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen online einzureichen und ist Teil von Fiscal-IT.
RTFAS	Das Fachsystem RTFAS ermöglicht den Mitarbeitenden der ESTV die Bearbeitung von Geschäftsfällen der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen und ist Teil von Fiscal-IT.
SAP	SAP dient als Arbeits- und Führungsinstrument in den Bereichen Personal- und Kostenmanagement, Haushalts- und Rechnungsführung sowie Logistik und Immobilienmanagement.
SDDE	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben baute die ESTV eine konsolidierte Scanning-Lösung auf, die es möglich macht, die Papierformulare einzulesen, die Daten zu erkennen, zu validieren und im Archiv die Bilder und Metadaten abzulegen sowie den Fachsystemen die Informationen der Formulare zu liefern.
SUFAS	In SUFAS (Steuerart-unabhängiges Fachsystem) werden vorgelagerte Prozessschritte von allgemeinem Charakter umgesetzt (Geschäftsfallvorbereitung und Stammdatenverwaltung).
TABI	Die Applikation TABI (Tabak + Bier) ist eine integrierte Lösung für die Inlandsbesteuerung, die Rückerstattung, die Registrierung von eingeführten und im Inland hergestellten Tabakfabrikaten sowie die Inlandsbesteuerung von Bier.

TCPOS	TCPOS stellt den Prozess der Kassentransaktion von der Kasse BAZG bis zur EFV medienbruchlos zur Verfügung. Finanztransaktionen werden von der physischen Einnahme über die Buchungen in den Kassenzetteln bis zum SAP-System P07 bei der EFV durchgängig, elektronisch und unveränderbar transportiert.
TSR	TSR ist eine Applikation der BAZG zur Abwicklung der Treibstoffzollrückerstattung und CO ₂ -Abgabe (Steuerrückerstattung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, konzessionierte Transportunternehmungen, Industrie und Gewerbe, Berufsfischerei, Naturstein-Abbau und CO ₂ -Abgabe).
UNILUX	UNILUX ist eine Individual-Software zur Unterstützung der Revisorentätigkeit in der ESTV, die vor allem für die Abteilung Externe Prüfung (DVS-EP) konzipiert und entwickelt wurde. Weitere Funktionen ermöglichen z. B. die Rechnungsverwaltung.
VOE / VST-DE und eF85	VOE (Verrechnungssteuer Online Einreichen) ermöglicht den Kunden der ESTV, ihre Verrechnungssteuer online einzureichen und ist Teil von Fiscal-IT.

Anhang 3: Abkürzungen

ar Immo	armasuisse Immobilien
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (bis Ende 2021: Eidgenössische Zollverwaltung, EZV)
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
CCHR EPA	Competence Center Human Resources EPA
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Covid-19-SBüG	Bundesgesetz vom 18. Dezember über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (SR 951.26)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DBST	Direkte Bundessteuer
DLZ	Dienstleistungszentrum
DLZ Pers EPA	Dienstleistungszentrum Personal EPA
DVS	Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgabe
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung

EPA	Eidgenössisches Personalamt
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
FHAL	Freihandelsabkommen
FHG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, SR 611.0)
FHV	Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01)
FKG	Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, SR 614.0)
FUB	Führungsunterstützungsbasis
GS-VBS	Generalsekretariat des Eidgenössischen Departments für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
HH+RF	Handbuch für die Haushalt- und Rechnungsführung in der Bundesverwaltung
IKS	Internes Kontrollsystem
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
IR	Interne Revision
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
LWG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1)
MinöSt	Mineralölsteuer
MWST	Mehrwertsteuer
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds
Pers	Personal
PSVA	Pauschale Schwerverkehrsabgabe
SA-CH	Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (2022)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft

SEM	Staatssekretariat für Migration
SNB	Schweizerische Nationalbank
VE	Verwaltungseinheit
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
VST	Verrechnungssteuer
VTG	Verteidigung
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	World Trade Organisation

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).